

Frauenstimmrecht in der Gegenwart

*Im Auftrage des Weltbundes für Frauenstimmrecht
und staatsbürgerliche Frauenarbeit
herausgegeben von*

Dr. Margarete Bernhard

FAWCETT COLLECTION

PAMPHLET

324.62309042 FRA

*»International Alliance of Women for Suffrage and Equal Citizenship
London SW1, 190, Vauxhall Bridge Road«*

BERLIN 1929

CITY OF LONDON POLYTECHNIC
FAWCETT COLLECTION

Calcutta House
Old Castle Street
London E1 7NT

324.62304042 (1929)
3900049600

Frauenstimmrecht in der Gegenwart

*Im Auftrage des Weltbundes für Frauenstimmrecht
und staatsbürgerliche Frauenarbeit
herausgegeben von*

Dr. Margarete Bernhard

*»International Alliance of Women for Suffrage and Equal Citizenship
London SW1, 190, Vauxhall Bridge Road«
BERLIN 1929*

*Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Staatsbürgerinnen-Verbandes e. V.
Berlin W50, Ansbacher Straße 4*

Frauenstimmrecht
in der Gegenwart

Das Verlangen nach
bürgerlicher Gleichberechtigung

Dr. Margarete Bernbard

Verlag
1911

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Dänemark	10
Deutschland	11
Finnland	18
Großbritannien	20
Indien	24
Irland-Freistaat	25
Irland-Nord	26
Island	26
Luxemburg	29
Neuseeland	31
Niederlande	31
Norwegen	34
Österreich	35
Schweden	37
Tschechoslowakei	41
Ungarn	42
Vereinigte Staaten von Amerika	45

MOTTO:

*Die Freiheit ist die beste Schule für die Freiheit,
und Selbstregierung kann nur gelernt werden,
indem sie ausgeübt wird. Karl Schurz.*

Vorwort

Zwei Jahre nach der letzten Auflage des „Frauenstimmrechts in der Praxis“, die 1926 erschien, hat der Weltbund eine Umfrage gehalten über die Wahlbeteiligung der Frauen, die Zahl der weiblichen Kandidaten und Abgeordneten, die Stellung und Mitarbeit der Frauen in den politischen Parteien und die Betätigung der Frauen im Völkerbund und im auswärtigen Dienst. Von den Stimmrechtsländern haben 13 europäische geantwortet und von den außereuropäischen die Vereinigten Staaten von Amerika und Neuseeland. In Europa fehlt vor allem Rußland und seine vier Randstaaten, und außerhalb Europas werden besonders Kanada und Australien vermißt. Indien hat interessante Ausführungen geschickt.

In den Antworten der europäischen Länder überrascht der einheitliche Grundton. Ebenso wie gleiche Ursachen zum Stimmrecht führten, ähneln sich auch die Erfahrungen bei der Ausübung.

Nur in zwei Staaten — in Finnland und Norwegen — haben die Frauen das Stimmrecht vor dem Weltkrieg erhalten, aber auch hier haben, ebenso wie später in den anderen Staaten, politische Ursachen es herbeigeführt. Die Haltung der finnischen Frauen beim Generalstreik im Jahre 1905 und die staatspolitische Bewährung der norwegischen Frauen bei der Trennung Norwegens von Schweden im gleichen Jahre waren die unmittelbaren Ursachen zur Verleihung des Stimmrechtes.

In den übrigen Staaten haben die Kriegsgeschehnisse, die Bewährung der Frauen im Kriege und die politischen Umwälzungen nach seiner Beendigung die Saat reifen lassen, nachdem jahrzehntelang durch die Frauenbewegung und die Stimmrechtsvereine der Boden vorbereitet worden war.

Erfahrungen eines Jahrzehntes und länger liegen nun vor, und so ist es Zeit zur Besinnung und Prüfung, ob den Frauen politische Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, oder welche Hemmnisse sich in den Weg stellen.

Von der Wahlbeteiligung können nur einige Stichproben gegeben werden, da wenige Länder von den Möglichkeiten, eine Sonderung der Frauen- und Männerstimmen vorzunehmen, Gebrauch machen.

In der Tchechoslovakei übten in den Jahren 1920 und 1925 infolge des gesetzlichen Wahlzwanges 90,9% der weiblichen Wahlberechtigten das Wahlrecht aus. Hier war 1920 die seltene Erscheinung, daß die Wahlbeteiligung der Frauen die der Männer um 2,1% übertraf.

Bei freier Wahl ist die Beteiligung der österreichischen Frauen an der Wahl zum Nationalrat eine ständig wachsende; sie betrug 1927 88,0% der weiblichen Wahlberechtigten und blieb nur 3,0% hinter der der Männer zurück.

Deutschland hat nur bei der Wahl zu der verfassunggebenden Nationalversammlung den Anteil der Wählerinnen an den weiblichen Wahlberechtigten festgestellt. Er belief sich auf 82,3% — der der Wähler auf 82,5% — und erreichte wohl infolge der starken politischen Spannung diese beträchtliche Höhe.

In Island betrug der Anteil der Wählerinnen zum Unterhaus an den weiblichen Wahlberechtigten im Jahre 1923, als die Stimmen der Invaliden und Kranken im eigenen Heim eingesammelt wurden, 68,4%, sank aber 1927 wieder auf 62,6%, als die Stimmabgabe im eigenen Heim nicht mehr erlaubt war. Die großen Entfernungen zum Wahllokal werden als Hindernis angegeben.

In Norwegen übten bei den letzten Wahlen zum Storting ca. 60,0% der weiblichen Wahlberechtigten das Wahlrecht aus, in Finnland waren es 1922 nur 54,5% und 1924 nur 53,7% der weiblichen Wahlberechtigten, und in Schweden bei den Wahlen zur zweiten Kammer 1921 in den Städten 50,5%, 1924 52,3% und auf dem Lande 1921 nur 45,5% und 1924 nur 43,7%. Der Anteil der Wähler an den männlichen Wahlberechtigten ist zwischen 8—16% höher als der der Wählerinnen.

Über irgendwelche Schwierigkeiten beim Wahlakt wird von keiner Berichterstatterin Klage geführt.

Die Zahl der weiblichen Abgeordneten ist in fast allen Ländern sehr gering und im Abnehmen begriffen. Nur in Deutschland, Finnland und den Niederlanden fällt sie überhaupt ins Gewicht, und zwar sind in Deutschland seit Mai 1928 33 weibliche Mitglieder im Reichstage (6,7%), in Finnland seit 1927 17 weibliche Mitglieder in der Kammer (8,5%) und in den Niederlanden 7 Frauen in der Abgeordnetenkammer (7%). In allen drei Ländern gilt das Verhältniswahlrecht, in Deutschland mit gebundener Wahlliste, in Finnland kann der Wähler beliebig entweder für eine Wahlverbindung oder jeden anderen Kandidaten stimmen, die Niederlande haben die freie Liste. Über die Hälfte der weiblichen Abgeordneten in Deutschland und Finnland sind Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Dem österreichischen Nationalrat gehören 7 weibliche Mitglieder unter 163 an, und in der zweiten Kammer der Tschechoslovakei sind 10 weibliche Abgeordnete unter 300. Alle Frauen des österreichischen Nationalrates sind Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion. Auch in diesen Ländern gilt das Verhältniswahlrecht.

Dem österreichischen Bundesrat gehören 5 weibliche Mitglieder unter 49 an, dem Senat des Freistaates Irland 5 unter 60, dem Landsting Dänemarks 6 unter 76 und dem Senat der Tschechoslovakei 5 unter 150.

Großbritannien — das Land der Einerwahlkreise — hat in der jetzigen Legislaturperiode 9 weibliche Mitglieder im Unterhaus (1,5%). Sie wurden aber auf Grund des beschränkten Wahlrechtes gewählt, und so wird erst die Neuwahl dieses Jahres mit gleichem Wahlrecht ein Urteil über die politische Macht der englischen Frauen geben. Jedenfalls waren die Mandate im Steigen begriffen.

Dasselbe ist in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem zweiten Land der Einerwahlkreise, zu bemerken. Bei der ersten Wahl zum Repräsentantenhaus nach Verleihung des Frauenstimmrechtes erhielt eine Frau ein Mandat und bei der letzten Wahl im Jahre 1928 8 Frauen (erst 1,1%).

In den übrigen Ländern ist die Zahl der Parlamentarierinnen und der weiblichen Mitglieder des Senats ganz belanglos und schwankt zwischen 1—3.

Sehr interessant sind die Berichte Dänemarks und Islands, die nur in der Hauptstadt auf Grund der Verhältnisvertretung wählen und im übrigen Land auf Grund der Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen. Dänemark führt aus, daß es in den Wahlkreisen mit Einzelwahl „beinahe als unmöglich betrachtet werden muß, eine politische Partei zur Aufstellung einer Frau zu bewegen“. Die drei Parlamentarierinnen wurden in Kopenhagen gewählt. In dem Bericht Islands heißt es: „Ohne das Proportionalwahlrecht haben wir keine Hoffnung, weibliche Parlamentsmitglieder zu bekommen“.

Reykjavik wählt nur 4 Vertreter auf Grund des Verhältnissystems in das Unterhaus. Unter diesen war noch nie eine Frau. In das Oberhaus wurde 1922 eine Frau auf einer unparteilichen Frauenliste gewählt. Bei dieser Wahl gilt Verhältnisvertretung. Das ganze Land bildet einen Wahlkreis. Allerdings war bisher hemmend, daß nur drei Mitglieder zur gleichen Zeit auf 8 Jahre gewählt wurden. Von 1931 ab werden 6 Mitglieder zur gleichen Zeit auf 6 Jahre gewählt werden.

Die Erfahrungen sind um so erstaunlicher, weil in beiden Ländern die Frauen eine sehr geachtete Stellung einnehmen.

Länder, deren praktische Erfahrung sich nicht auf beide Wahlsysteme erstreckt, wie die Niederlande und Schweden, äußern auch, daß die Verhältnisvertretung mit großen Wahlkreisen den Frauen günstiger ist als die Mehrheitswahl mit kleinen Einerwahlkreisen.

Ganz einheitlich in allen Ländern mit Verhältniswahlrecht ist aber die Entrüstung über die Kämpfe, die bei der Aufstellung der Kandidatenlisten ausgefochten werden müssen, um Kandidaturen von Frauen an aussichtsreichen Plätzen durchzusetzen. Erbitterung und Empörung spricht aus manchen Zeilen, wie aus denen Islands. Überall wird betont, daß die Presse und die Par-

teien wohl um die Frauenstimmen vor der Wahl werben, aber sie zu keiner einflußreichen Tätigkeit in den Parteien zulassen, aus Furcht, ihnen später Kandidatenplätze bewilligen zu müssen. Österreich klagt über die Verständnislosigkeit der bürgerlichen Parteien für die politische Mitarbeit der Frauen; Ungarn, das jetzt wiederum ein beschränktes Frauenwahlrecht hat, meint, daß die Männer keine grundsätzliche Abneigung gegen die Frauenkandidaturen haben, aber aus Egoismus an den eignen Mandaten festhalten; die Vereinigten Staaten von Amerika heben hervor, daß die Frauen nicht in die ausschlaggebenden Parteiausschüsse hineinkommen und keinen Einfluß in den Parteien gewinnen können.

Das Fazit dieser Darlegungen wird sehr treffend von den Niederlanden gezogen: Wenn sich die Männer auch theoretisch nicht den Folgen der Gleichberechtigung der Frauen entziehen können, so versuchen sie es doch praktisch.

Gewährt auch das Wahlsystem der Verhältnisvertretung mit den großen Wahlkreisen und zahlreichen Kandidaten den Frauen eher den Zugang zu der Gruppe der Kandidaten als die Mehrheitswahl mit Einerwahlkreisen, so wird ihnen doch die Erlangung eines aussichtsreichen Platzes auf der Wahlliste außerordentlich erschwert. Gerade die Größe der Wahlkreise ermöglicht es den Führern von Berufs- und Interessenverbänden, unter Verweisung auf die — wie es im Wahljargon heißt — hinter ihnen stehende Wählermasse, einen starken Druck auf die Parteiinstanzen zur Gewährung eines aussichtsreichen Platzes auf der Liste auszuüben. Einer solchen Jagd auf den Platz sind die weiblichen Mitglieder der Parteien, die selbst als Persönlichkeit und nicht als Angehörige eines bestimmten Arbeitskreises gewertet werden möchten, nicht gewachsen. Trotz ihrer Mitarbeit in den Parteien seit einem Jahrzehnt und trotz ihrer oft einflußreichen Mitwirkung ist die kleine Zahl der weiblichen Mandate im Rückgang begriffen.

Könnte die Entwicklung bei der Mehrheitswahl mit Einerwahlkreisen möglicherweise umgekehrt verlaufen und nach anfänglichen Schwierigkeiten einen allmählichen sicheren Aufstieg nehmen?

Jedenfalls dürfen die praktischen Ergebnisse der Wahlen die Frauen nach Erlangung des Stimmrechtes nicht dazu führen, von einer grundsätzlichen Einstellung zur Mehrheits- oder Verhältniswahl abzusehen; sie müssen sich entscheiden entweder für die Vertretung aller Wahlkreise oder für die Vertretung aller Wähler und sich als letztes Ziel setzen, daß Kräfte zur politischen Mitwirkung gelangen, die über die wirtschaftlichen Interessen hinaus ihr Streben auf Menschheitsideale richten. Im Einzelfalle wird die historische Bedingtheit — das Kräfteverhältnis der Parteien — den Ausschlag geben.

Die Frauen aber scheinen erst schüchterne Versuche zu machen, ihre politische Macht geschlossen einzusetzen. Mit einer unparteilichen Frauenliste sind sie schon in einigen Ländern her-

vorgetreten und haben auch Erfolge erzielt. Der Bund Deutscher Frauenvereine hat vor der letzten Reichstagswahl an die Parteien, deren Mitglieder er umfaßt, den Weckruf gerichtet, die Frauen bei der Aufstellung der Kandidaturen mehr zu berücksichtigen und zum ersten Male eine Liste geeigneter Kandidatinnen beigefügt. Finnland und Deutschland berichten, daß die weiblichen Abgeordneten aller Parteien sich bei Fragen, die Frauentum und Jugendwohlfahrt betreffen, zu gemeinsamer Arbeit sammeln. Solche Methoden wären wohl ausbaufähig, in vielen Ländern in enger Anlehnung an die neutralen Frauenvereine für staatsbürgerliche Frauenarbeit, deren Initiative und Arbeitsmethoden oft mustergiltig zu sein scheinen.

Eine Frage bedarf besonderer Überlegung und Prüfung. Haben sich die Frauen nicht allzu schematisch den Parteien eingereiht, sich ihren bisherigen Arbeitsmethoden unterworfen und dadurch der eigenen Initiative Fesseln anlegen lassen?

In den Beantwortungen der Fragebogen sind Äußerungen enthalten, die wichtige Fingerzeige geben. Die Vereinigten Staaten führen auf eine Frage, weshalb ein weiblicher Gouverneur nicht wiedergewählt wurde, als wahrscheinliche Gründe parteipolitische an und fügen hinzu, möglicherweise auch "she did not sufficiently play politics". Die liberalen Frauen Großbritanniens haben auch nach Erlangung des Frauenstimmrechtes ihre Sonderorganisation und ihre finanzielle Unabhängigkeit beibehalten, über deren Einzelheiten im speziellen Teil berichtet wird, um den politischen Interessen und der Eigenart der Frau besser Rechnung tragen, und im Rahmen der Parteiideale Nachdruck auf die politischen Ziele der Frauen legen zu können. Österreich berichtet von selbständigen Frauenorganisationen, die von den Parteien subventioniert werden. Gegebenenfalls werden auch der Partei Resolutionen überreicht. Island hebt hervor, daß die Fragen, welche für Frauen von wesentlichstem Interesse sind, den Männern unbedeutend erscheinen. Die Berichterstatterin führt aus: „Unglücklicherweise muß zugestanden werden, daß der Einfluß der Frauen in den Parteien nicht vorhanden ist, daß sie als gute Werkzeuge betrachtet werden, ohne daß ihr Rat beachtet wird, und daß die Frauen noch nicht gelernt haben, sich zusammenzutun, um ihre Ansprüche durchzusetzen.“

Dieser Zusammenschluß, die politische Bewegungsfreiheit im Rahmen der Parteiideale und die finanzielle Unabhängigkeit sollten in vielen Ländern Anlaß zu eingehenden Erwägungen und Entschlüssen geben. Möglicherweise könnten auch hierbei die neutralen Vereine für staatsbürgerliche Frauenarbeit als Kristallisationspunkte dienen.

Der bevorstehende Berliner Kongreß des Weltbundes wird hoffentlich zu lehrreichem Erfahrungsaustausch führen.

Die Bestrebungen sind nicht auf egoistische politische Machtbildung der Frauen gerichtet, sie wollen vielmehr einen jungen Strom des Volkslebens den Ufern zuleiten, in denen er der Arbeit des Friedens und der Völkerverbindung dient.

Dänemark

Erwerb der Gleichberechtigung

Nachdem die dänischen Frauen 1908 das aktive und passive Gemeindewahlrecht erhalten hatten, wurde ihnen schon 1915 bei einer Verfassungsänderung — unter Zustimmung sämtlicher Parteien — die politische Gleichberechtigung gewährt. Man war sich darüber einig, daß eine Verfassungsänderung nicht vorgenommen werden konnte, ohne daß man den Frauen die staatsbürgerliche Freiheit gab. Sie erhielten nicht nur das aktive und passive politische Wahlrecht, sondern wurden auch zu allen Staatsämtern — mit Ausnahme der geistlichen und militärischen — zugelassen.

Ausübung des Wahlrechts

Im April 1918 wurden 641 060 weibliche gegenüber 585 538 männlichen Wahlberechtigten gezählt. Etwa 67% der Frauen sollen von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben.

Weibliche Abgeordnete

Zur Abgeordnetenversammlung (Folketing) gilt sowohl die Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen als auch die Verhältniswahl in den größeren Wahlkreisen, wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind. Einen wichtigen Hinweis gibt die Bemerkung der Berichterstatterin, daß es in den Wahlkreisen mit Einzelwahl „beinahe als unmöglich betrachtet werden muß, eine politische Partei zur Aufstellung einer Frau zu bewegen, und daß das Verhältniswahlrecht den Frauen günstiger ist“.

Die Zahl der weiblichen Abgeordneten im Folketing seit 1918 ist recht klein. Es wurden auf Grund der Verhältniswahl gewählt:

weibliche Abgeordnete im Folketing

Wahl	Konser- vat.	Radikale	Soz. demokr.	Linke	Ins- gesamt
22. April 1918	2	1	1	—	4
26. April 1920	1	1	1	—	3
6. Juli 1920	1	1	1	—	3
21. Sept. 1920	1	1	1	—	3
11. April 1924	1	1	1	—	3
2. Dez. 1926	1	1	1	—	3

von 149 Abgeordneten. Bei der letzten Wahl kandidierten 16 Frauen.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder im Landsting — bei insgesamt 76 Mitgliedern — ist etwas höher. Die Mehrzahl der Mitglieder wird indirekt durch Wahlmänner gewählt, die selbst aus der Verhältniswahl hervorgehen. Sowohl 1924 als auch 1928 gehörten dem Landsting 6 weibliche Mitglieder an.

Die Schwierigkeiten bei der Aufstellung weiblicher Kandidaten gehen aber nicht nur von den Männern aus. Die interessierten Frauenkreise klagen, ebenso wie in den drei anderen nordischen Ländern — Schweden, Norwegen und Finnland — darüber, daß die Frauen schwer für Kandidaturen zu gewinnen sind. Mangel an Zeit und Furcht vor öffentlichem Auftreten halten die Frauen davon zurück, sich als Kandidaten aufstellen zu lassen.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

Auf der Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 und auf den späteren Konferenzen in Genf von 1922—1928 war unter den dänischen Vertretern jeweils eine Frau als Sachverständige tätig; auf der erstgenannten Konferenz als Sachverständige für den Achtstundentag und die Nacharbeit der Frauen und auf den späteren in Genf für Fragen der Auswanderung, der Nacharbeit und Inspektion in Bäckereien, der Unfallversicherung und des Schutzes vor Unfällen, der Mindestlöhne.

Seit 1922 ist die Augenärztin Frau Estrid Hein, Mitglied der Kommission des Völkerbundes zum Schutze der Kinder und Minderjährigen, und Fräulein Henni Forchhammer ist Mitglied und zugleich Vizepräsidentin der 5. Kommission des Völkerbundes.

Im höheren diplomatischen Dienst ist bisher noch keine Frau tätig gewesen.

Im eigenen Lande war Frau Nina Bang Minister des öffentlichen Unterrichts, und eine Reihe von Jahren hatte eine Frau die Stellung des Vizebürgermeisters in Kopenhagen inne.

Deutschland

Erwerb des Wahlrechts

Sturmartig ist die politische Befreiung der deutschen Frauen vor sich gegangen. Erst 1908 wurde ihnen der Zugang zum politischen Leben durch ein freies Vereins- und Versammlungsrecht geöffnet, und Ende 1918 gab ihnen — nach den furchtbaren Erschütterungen des Krieges — die revolutionäre Regierung die staatsbürgerliche Gleichberechtigung. Zum ersten Male nahmen die deutschen Frauen bei der Wahl zur verfassung-

gebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919 ihr Staatsbürgerrecht wahr. Wahlberechtigt waren alle deutschen Männer und Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, und wählbar alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutsche waren. Infolge der Demobilmachung und der Wirkung des Krieges waren von den Wahlberechtigten 54,0% Frauen und nur 46,0% Männer. Der Ausfall der Wahl war für das politische Schicksal Deutschlands von entscheidender Bedeutung. Wie oft hatte man gegen das Wahlrecht der Frauen ins Treffen geführt, daß ihr unbeherrschtes Gefühlsleben sie den Ideen des Radikalismus geneigt machen würde. Das politische wesentliche Ergebnis der Wahl war, daß der gemäßigte Sozialismus sehr stark, der radikale dagegen äußerst schwach vertreten war, so daß die beiden Parteien nicht über die Mehrheit verfügten. Die von der Nationalversammlung einzusetzende Regierung konnte demnach keine einseitige Parteiregierung sein. Die am 11. August 1919 von der Nationalversammlung in Weimar angenommene Verfassung bestätigte die politische Gleichberechtigung der Frauen.

Ausübung des Wahlrechts

Der Anteil der männlichen und weiblichen Wähler an den Wahlberechtigten wurde nur bei der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung festgestellt. Damals war die Beteiligung, wohl infolge der starken politischen Erregung, eine ungemein große. 82,3% der weiblichen und 82,5% der männlichen Wahlberechtigten übten ihr Wahlrecht aus.

Bei den späteren Wahlen zum Reichstag wurden nur einige Stichproben über den Anteil der männlichen und weiblichen Wähler an der Gesamtheit der Wähler gemacht, von denen hier zwei der letzten Reichstagswahl im Mai 1928 wiedergegeben werden.

Stadtkreis Berlin

Parteien	Wähler insgesamt	weibliche Wähler	Prozentsatz der weiblichen von den gesamten Wählern
Zentrum (kath. Volkspartei)	39 848	24 877	62,0
Deutschnationale (konserv.)	186 470	109 238	58,5
Deutsche Volkspartei (liber.)	51 032	27 554	54,0
Sozialdemokraten	404 586	216 325	53,5
Demokraten	78 096	40 844	52,0
Wirtschaftspartei	28 926	14 516	50,0
Kommunisten	362 034	167 496	47,5
Nationalsoz. (deutsch Völk.)	16 605	7 468	44,5
	1 167 597	608 318	52,1

Stadtkreis Köln

Parteien	Wähler insgesamt	weibliche Wähler	Prozentsatz der weiblichen von den gesamten Wählern
Zentrum (kath. Volkspartei)	98 549	58 130	58,9
Deutschnationale (konserv.)	20 113	9 365	46,6
Deutsche Volkspartei (liber.)	33 339	15 550	46,6
Wirtschaftspartei	13 313	5 877	44,1
Demokraten	13 240	5 811	43,1
Sozialdemokraten	55 977	21 450	38,3
Nationalsoz. (deutsch Völk.)	2 816	933	33,1
Kommunisten	32 496	10 186	31,3
	269 843	127 302	47,2

In beiden Wahlkreisen hatten Zentrum, Deutschnationale und Deutsche Volkspartei den höchsten Anteil der Wählerinnen, und die beiden extremen Parteien — Kommunisten und Deutschvölkische — den niedrigsten. Allgemeingültige Schlüsse können hieraus selbstverständlich nicht gezogen werden.

Der Bund Deutscher Frauenvereine ist grundsätzlich gegen die gesonderte Auszählung der Frauen- und Männerstimmen, weil er in kleinen Wahlkreisen dadurch eine Gefährdung des Wahlheimnisses befürchtet. Er hat diesen Standpunkt in mehreren Eingaben an die Regierung dargelegt.

Weibliche Abgeordnete

Die Reichstagsmandate der Frauen bewegen sich in absteigender Linie, wie aus der folgenden Übersicht zu entnehmen ist:

Wahl	Gesamtzahl der Mandate	davon Frauen	Prozentsatz der Mandate der Frauen von der Gesamtzahl
Nationalversammlung 1919	423	37 ¹⁾	8,7
Reichstag Juni 1920	466	36 ²⁾	7,7
„ Mai 1924	472	29	6,1
„ Dez. 1924	493	33	6,6
„ Mai 1928	490	33	6,7

¹⁾ Im Laufe der Legislaturperiode traten noch 4 Ersatzmitglieder hinzu.

²⁾ Im Laufe der Legislaturperiode verstarb 1 Mitglied, 3 schieden durch die Wahlen in den Abstimmungsgebieten aus, aber 3 traten wiederum als Ersatzmitglieder ein.

Ueber die Parteizugehörigkeit der weiblichen Abgeordneten unterrichtet die folgende Zusammenstellung. *)

Die Frauen im Reichstag von 1919—1928

Jahr	Deutschnationale Volkspartei (konserv.)	Deutsche Volkspartei (liberal)	Bayerische Volkspartei (kathol.)	Zentrum (kathol. Volkspartei)	Deutsche Demokratische Partei	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Unabhängige Sozialdemokr. Partei Deutschl.	Kommunistische Partei Deutschlands	Wirtschaftspartei	Verschiedene Parteien	Insgesamt
1919											
Gesamtzahl d. Abgeordn.	42	22	90		75	165	22	—	—	7	423
dav. Frauen	3	1	6		5	19	3	—	—	—	37
%	7,14	4,55	6,67		6,67	11,52	13,64	—	—	—	8,75
1920											
Gesamtzahl d. Abgeordn.	66	62	20	69	45	113	81	2	—	8	466
dav. Frauen	2	3	1	3	4	13	9	1	—	—	36
%	3,03	4,84	5	4,35	8,89	11,50	11,10	50,0	—	—	7,73
			4,49								
Mai 1924											
Gesamtzahl d. Abgeordn.	106	44	16	65	28	100	—	62	15	36	472
dav. Frauen	4	2	1	4	2	11	—	5	—	—	29
%	3,77	4,55	6,25	6,15	7,14	11	—	8,06	—	—	6,14
			6,17								
Dez. 1924											
Gesamtzahl d. Abgeordn.	111	51	19	69	32	131	—	45	21	14	493
dav. Frauen	5	2	1	4	2	16	—	3	—	—	33
%	4,50	3,92	5,26	5,80	6,25	12,21	—	6,67	—	—	6,69
			5,68								
Mai 1928											
Gesamtzahl d. Abgeordn.	78	45	17	61	25	152	—	54	23	35	490
dav. Frauen	2	2	1	3	2	20	—	3	—	—	33
%	2,56	4,44	5,88	4,92	8	13,16	—	5,56	—	—	6,72
			5,13								

*) mit kleinen Abänderungen entnommen den „Mitteilungen des Reichsfrauenbeirats der Deutschen Zentrumspartei“, Berlin, Juni—August 1928, S 4.

Die sozialdemokratische Partei, die die Forderung des Frauenstimmrechts schon 1891 in das Erfurter Programm aufgenommen hatte, und auch als einzige Partei geschlossen dafür eintrat, weist bei jeder Wahl eine nennenswerte Zahl und einen beachtenswerten Prozentsatz weiblicher Abgeordneter auf. Allerdings war die sozialdemokratische Fraktion — ausgenommen nach der Wahl im Mai 1924 — die bei weitem stärkste im Reichstag der Republik.

Die weiblichen Abgeordneten haben es auch verstanden, bei wichtigen Gesetzen ihre Kräfte in überparteilicher Gemeinschaftsarbeit zu sammeln, so bei dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und dem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bestimmt in Artikel 22, daß die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältnisvertretung gewählt werden. Die infolge des Kapp-Putsches eingetretene Notwendigkeit von Neuwahlen verlangte eine schnelle Verabschiedung des Reichswahlgesetzes. In Übereinstimmung mit dem alten Reichswahlgesetz wurde für die Wählbarkeit das 25. Lebensjahr festgesetzt; außerdem sind Vorbedingungen die Wahlberechtigung und der Besitz der Reichsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr.

Sehr bald nach Annahme des Gesetzes vom 20. April 1920 wurden Reformwünsche laut, die besonders in neuester Zeit wieder energisch geltend gemacht werden. Wie aber die Berichte aller Länder hervorheben, ist die Gestaltung und die Praxis des Wahlrechtes von großer Bedeutung für die Vertretung der Frauen im Parlament. Ein führender Gesichtspunkt in den Forderungen nach Reform des deutschen Wahlgesetzes ist, die Listenwahl zu beseitigen und der Einerwahl möglichst nahezukommen. Die Aufstellung der Liste stärkt die Macht der höheren Parteieninstanzen, hat in Deutschland ein Wettrennen der Interessenten- und Berufsverbände um günstige Plätze auf der Liste hervorgerufen, so daß nicht mehr die politische Persönlichkeit, sondern der Einfluß des Verbandes bei der Aufstellung des Kandidaten entscheidend ist und hat die Verknüpfung der Gewählten mit dem Wahlkreis gelockert. Meistens beteiligen sich nur die Spitzenbewerber am Wahlkampf und bei ihrem Ausscheiden aus dem Parlament rücken Listennachfolger ein, die im Wahlkreis fremd sind. Die Verrechnung der Reststimmen des Wahlkreises auf Zentrallisten hat gleichfalls die Fühlung des Wählers mit den Kandidaten vermindert, den inneren Zusammenhang mit dem abgegebenen Votum eines Wahlkreises und der Wahl einer bestimmten Persönlichkeit gelöst und eine Art Ernennung des Abgeordneten herbeigeführt. Es wird der allgemeine Wunsch der politisch interessierten Frauen sein, daß nicht Berufs- und Wirtschaftsinteressen bei der Aufstellung des Kandidaten den Ausschlag geben, sondern daß die politische Persönlichkeit den Sieg

davonträgt. Die Wahlen zum Reichstag vor dem Kriege in Einerwahlkreisen haben jedoch nicht den Nachweis erbracht, daß die politische Persönlichkeit allen kleinlichen Widerständen trotzen und sich durchsetzen konnte. Unter dem Interessenkampf um den Platz auf der Liste beim Verhältniswahlrecht haben allerdings die Frauen vieler Länder im letzten Jahrzehnt schwer gelitten. Jedoch das Zurückdrängen der Frauenkandidaturen geht ebenso in Einerwahlkreisen vor sich wie bei der Listenwahl. Die Erbitterung darüber tönt aus den Berichten fast aller Länder wieder. Oft macht sich keine grundsätzliche Einstellung gegen weibliche Abgeordnete geltend, sondern es ist der politische Selbsterhaltungstrieb, der die zu vergebenden Mandate den Männern vorbehalten will.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Die Frauen arbeiten in großer Zahl in den Parteien mit und leisten ihnen gute Dienste durch organisatorische Kleinarbeit in den Ortsvereinen und durch rednerische Unterstützung. In der Parteiorganisation nehmen einzelne Frauen eine hervorragende Stellung ein. So ist Dr. Gertrud Bäumer stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Demokratischen Partei und Dr. h. c. Helene Lange Ehrenvorsitzende.

In fast allen Parteien bestehen besondere Frauenausschüsse, denen die Organisations-, Werbe- und Erziehungsarbeit unter den Frauen obliegt, und die vielfach die Wahlpropaganda organisieren. Wenn sie auch den Parteien gute Dienste leisten, so haben sie noch wenig verstanden, ein Faktor der politischen Machtbildung der Frauen zu werden. Solch einem Ziel müßten sie die Frauen geschlossen zuführen, die in ihrer Vereinzelung als Mitglieder der Parteivorstände und -Ausschüsse, der Ortsvereine usw. keinen genügenden politischen Einfluß ausüben können.

Alle Parteien bis auf die Sozialdemokraten, wie erwähnt, haben erst nach Verleihung des Frauenwahlrechtes frauenfreundlichere Grundsätze in ihre Programme aufgenommen. Als die bürgerlichen Parteien wußten, daß sie mit der großen Zahl der Wählerinnen zu rechnen hatten, stellten sie ihre Werbung auf Gewinnung der ihnen noch unbekannteren Macht ein. Durch die Haltung und die Arbeit der Frauen im Kriege war allerdings schon die Stellung der Männer zu dieser politischen Frage beeinflußt.

Die Frauen haben sich aber allzuehorsam den Parteien eingefügt, und es bisher nicht verstanden, ihre politische Initiative geschlossen einzusetzen. Ihre finanzielle Abhängigkeit mag sie auch daran hindern. Ohne Entziehung des Wahlrechts kann praktisch der politische Einfluß der Frauen ausgeschaltet werden. Nicht frauenrechtlerische Ziele, sondern der politische Wille, mitzuwirken in der Gemeinschaft des Volkes und sein Schicksal mitzugestalten, sollte zur Tatkraft anspornen.

Für die Wahlbeteiligung der Frauen wirken auch neutrale Organisationen, wie der Bund Deutscher Frauenvereine und der Deutsche Staatsbürgerinnen-Verband (Allgemeiner Deutscher Frauenverein). Bei der letzten Reichstagswahl hat der Bund an die Parteien, deren Mitglieder er umfaßt, den dringenden Appell gerichtet, die Frauen bei der Aufstellung der Kandidaturen besser zu berücksichtigen und zum ersten Mal eine Liste von geeigneten Kandidatinnen beigefügt. Ein merkbarer Erfolg wurde zwar nicht erreicht, aber das Vorgehen, ein Zeichen überparteilicher Initiativkraft, ist möglicherweise ausbaufähig.

Von der Gründung einer besonderen Frauenpartei hat man Abstand genommen, weil man nicht an ihren Erfolg glaubt. Dagegen wird neuerdings der Vorschlag gemacht, zur Parlamentswahl besondere Frauenlisten aufzustellen. Die gewählten Kandidaten sollen sich im Parlament wieder der Fraktion ihrer Partei anschließen. In verschiedenen kleinen Orten hat man bei den Kommunalwahlen Frauenmandate auf diese Weise durchgesetzt, die bei der gemeinsamen Listenwahl nicht erreicht worden wären.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

Art. 128 Abs. 1 der Verfassung lautet: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.“ In ganz führenden Staatsstellen oder im höheren diplomatischen Dienst waren Frauen bisher nicht tätig.

Heftige Kämpfe hatten aber die Frauen zu bestehen, um die Verfassungsvorschrift „alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt“ in die Praxis überzuführen, bis Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, des Reichsgerichts, ihnen zu Hilfe kamen. Die Gewährleistung der Verfassung wurde durch ein Ermächtigungsgesetz durchlöchert, das den Behörden das Recht gab, weibliche Beamte infolge von Verheiratung zu entlassen. Am 1. April 1929 wurde die Beschränkung aufgehoben.

Der Bund Deutscher Frauenvereine und der Deutsche Staatsbürgerinnen-Verband haben mehrfach Eingaben an die Regierung gerichtet, um eine stärkere Mitwirkung der Frauen im Völkerbund zu erreichen.

Bis jetzt gehörte Frau Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, M. d. R., im Jahre 1926 als Regierungsvertreterin der Deutschen Delegation zur Völkerbundsversammlung an, und Frau Lang-Brumann in den Jahren 1927/28 als parlamentarische Vertreterin. Frau Dr. M. E. Lüders, M. d. R., wirkte als Regierungsvertreterin auf der Weltwirtschaftskonferenz mit.

Frau Dr. G. Bäumer war Regierungsdelegierte in der Unterkommission der Sozialkommission gegen den Mädchenhandel und Frau Dr. E. Matz, M. d. R., Sachverständige in der Unterkommission für Kinder- und Jugendschutz.

Auf der Internationalen Arbeitskonferenz war Frau G. Hanna, M. d. L., 1921 Vertreterin der Arbeiterorganisation, ebenso Frau Margarete Wolff 1927/28 und Frau Oberregierungsrat Else Lüders Regierungsvertreterin gleichfalls 1927/28.

Finnland

Erwerb der Gleichberechtigung

Die finnischen Frauen haben schon durch das Gesetz vom 20. Juni 1906, das am 1. Oktober 1906 in Kraft trat, das Wahlrecht erhalten. Sie und die norwegischen Frauen sind die einzigen in Europa, die das aktive und passive Wahlrecht vor dem Ausbruch des Weltkrieges erlangten, aber wie in fast allen anderen Staaten, haben politische Geschehnisse es herbeigeführt. Als Hauptgrund des schnellen Erfolges dürfte der geheime politische Kampf gegen die Russifizierung des Landes anzusehen sein, in dem die Frauen den Männern treu zur Seite gestanden und große Dienste geleistet haben. Nachdem der Generalstreik im Jahre 1905 alle Angriffe gegen die Separatrechte Finnlands erfolgreich abgewehrt hatte, war so gut wie jeder Widerstand gegen die politische Befreiung der Frau gebrochen. Da die Frage des Frauenwahlrechts im entscheidenden Augenblick mit der Frage des allgemeinen Wahlrechts verknüpft wurde, herrschte allseitige Befriedigung. Im Jahre 1919 wurde das Stimmrecht der Frauen in der republikanischen Verfassung festgelegt.

Ausübung des Wahlrechts

Eine statistische Übersicht, wieviel Prozent der wahlberechtigten Männer und Frauen von ihrem Wahlrecht zum Parlament Gebrauch gemacht haben, gibt einen interessanten Einblick:

Prozent der Wähler von den Wahlberechtigten

Jahr	Männer	Frauen
1908	68,9	60,3
1909	70,5	60,6
1910	64,9	55,8
1911	65,3	54,8
1913	55,9	46,7
1916	60,1	51,4
1917	73,1	65,7
1919	69,5	65,1
1922	63,0	54,5
1924	61,7	53,7

In den ersten 8 Jahren (1908—1916) bleibt die Beteiligung der Frauen an der Wahl zwischen 8—11% hinter der der Männer zurück. Von 1909—1913 war ein Rückgang der Wahlbeteiligung zu verzeichnen, der allerdings auch bei den Männern — mit einer kleinen Unterbrechung — auffällt. Hierauf folgte bei den Frauen ein besonders starkes Ansteigen bis 1919, vielleicht durch die politische Erregung infolge der russischen Revolutionen verursacht, so daß 1919 die Spanne zwischen der Beteiligung der Männer und Frauen nur 4,4% betrug, und nachher zeigt sich wiederum eine bedeutende Abnahme der Wahlbeteiligung der Frauen.

Weibliche Abgeordnete

Als die Frauen zum ersten Mal zur Wahlurne gingen, wurden 19 weibliche Abgeordnete gewählt. Da das Parlament (1 Kammer) 200 Abgeordnete zählt, war dieser Anteil beträchtlich. Bei den letzten Wahlen ergab sich folgendes Resultat auf Grund des Verhältniswahlrechts:

Weibliche Abgeordnete

Jahr	Sozialdemokr.	Agrar-Partei	Finnisch-Sammel-Partei	Schwed. Partei	Kommun. Partei	Finnisch-Fortschr.	Ins-gesamt	Prozent der weibl. von sämtl. Abg.
1919	10	1	4	1	—	1	17	8,5
1922	11	—	1	1	6	1	20	10,0
1924	12	—	4	—	—	1	17	8,5
1927	9	1	2	1	3	1	17	8,5

Auffallend ist, daß 1922 bei stark zurückgegangener Wahlbeteiligung der Frauen der Höchstsatz der weiblichen Abgeordneten erreicht wurde. Die Versuche der Frauenvereine, neue geeignete Kandidatinnen zu gewinnen, haben geringen Erfolg. Oft läßt der Zwang der Erwerbsarbeit den Frauen wenig Zeit, sich für die politische Wirksamkeit vorzubereiten, oder es fehlt auch manchmal das notwendige Selbstvertrauen.

Alle weiblichen Abgeordneten arbeiten bei Frauenfragen Hand in Hand, gleichviel welcher Partei sie angehören.

Frauenarbeit in den Parteien

Die Frauen sind innerhalb der Parteien in selbständigen Gruppen organisiert, die finanziell unabhängig sind. Sie verfolgen nicht nur politische, sondern auch allgemeine kulturelle Ziele.

Frauentätigkeit im Völkerbund und im diplomatischen Dienst

Frau Tilma Hainari ist stellvertretendes Mitglied in der finnischen Delegation zum Völkerbund und außerdem Mitglied der zweiten und fünften Kommission des Völkerbundes und Berichterstatter für den Mädchenhandel.

Im November 1927 wurde die gesetzliche Zulassung der Frauen zum auswärtigen Dienst von der sozialistischen Regierung ohne Mitwirkung des Reichstags genehmigt. Die Anträge gingen von den weiblichen Abgeordneten aus.

Großbritannien

Erwerb des Wahlrechts

Nachdem die Koalitionsregierung noch im Kriege den englischen Frauen am 6. Februar 1918 ein beschränktes Wahlrecht gegeben hatte, wurde ihnen am 2. Juli 1928 von der konservativen Regierung — mit Unterstützung der beiden anderen großen Parteien — das gleiche Wahlrecht wie den Männern zum Unterhause gewährt. Der jahrzehntelange Kampf der englischen Frauen, der mit außergewöhnlicher Unerblichkeit, unermüdlicher Beharrlichkeit, ganzem Einsatz und voller Hingabe der Persönlichkeit geführt wurde, hat nun das Ziel erreicht. Die Leistungen der Frauen im Kriege gaben den letzten Anstoß, aber der Hauptgrund ist wohl darin zu suchen, daß weder die Regierung, noch das Publikum eine Rückkehr der erbitterten Agitationsmethoden aus der Zeit vor dem Kriege wünschte.

Man schätzt, daß zu den ungefähr 9 Millionen Frauen, die die Wahlberechtigung durch das Gesetz vom 6. Februar 1918 erhielten, noch weitere 5 Millionen auf Grund des neuen Gesetzes hinzutreten werden. Bei der ersten gemeinsamen Wahl überstieg die Zahl der wahlberechtigten Männer die der Frauen um ungefähr drei Millionen; bei der nächsten Wahl werden, wie in fast allen europäischen Staaten, die wahlberechtigten Frauen in der Überzahl sein.

Weibliche Abgeordnete

Bei der ersten Hauptwahl wurde nur eine Frau gewählt, und diese nahm ihren Platz im Unterhaus nicht ein, da sie zur irischen Sinn Fein-Partei gehörte, die sich grundsätzlich nicht an der parlamentarischen Arbeit in Westminster beteiligte. Die Nachwahlen öffneten noch zwei weiblichen Abgeordneten die Parlamentstore. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die weitere Entwicklung. Seit 1922 zählt das Unterhaus insgesamt 615 Mitglieder. Bei der ersten Wahl waren 15 weibliche Kandidaten, bei der zweiten 33, der dritten 35 und der letzten 36 aufgestellt. Zum Oberhaus sind Frauen nicht wählbar.

Weibliche Abgeordnete im Unterhaus

Jahr	Hauptwahl				Nachwahlen			Insges.
	Sinn Fein	Union.	Liber.	Labour	Union.	Liber.	Labour	
1918	1	—	—	—	1	1	—	3
1922	—	1	1	—	—	—	—	2
1923	—	3	2	3	—	—	—	8
1924	—	3	—	1	1	1	3	9

Die politisch interessierte Frauenwelt sieht voll Spannung dem Ergebnis der diesjährigen Wahl entgegen, bei der die englischen Frauen zum ersten Male von dem gleichen Wahlrecht Gebrauch machen werden. Es wird sich hierbei zeigen, was für Resultate die englischen Wählerinnen mit Energie und der ihnen eigenen taktischen Begabung in Einerwahlkreisen erreichen können. Die schon sehr starke Verflechtung der englischen Frauen mit dem öffentlichen Leben, in dem sie hervorragende Stellungen bekleiden — so sind zur Zeit 7 Bürgermeisterinnen im Amte — wird ihnen möglicherweise auch dabei helfen.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Die Frauen arbeiten in großer Zahl in den Parteien mit, und ihr Einfluß ist im Wachsen begriffen. Die konservative und die Labour-Partei haben starke Frauenabteilungen, die eifrige Propaganda entfalten, die weiblichen Mitglieder schulen und der Partei viele politische Handlangerdienste, auch bei der Gewinnung von finanziellen Mitteln, leisten. Ihr Hauptziel ist, die Politik ihrer Partei zu stützen, und ihr Anhänger zu gewinnen. Die Frauenabteilungen hängen finanziell von der Parteiorganisation ab.

Die Frauen in der liberalen Partei haben ganz andere Wege beschritten, die den weiblichen Mitgliedern bürgerlicher Parteien in anderen Staaten Anlaß zum Nachdenken geben sollten, ganz besonders in den Staaten, die den Frauen noch nicht das politische Stimmrecht gewährt haben, und wo sie noch nicht in großer Zahl den Parteien eingegliedert sind.

Die liberalen Frauen haben ihre eigene Organisation und ihre finanzielle Unabhängigkeit nach Erreichung des Wahlrechts aufrechterhalten und sind nur eine praktische Verbindung mit der Organisation der Männer eingegangen. In jedem Wahlkreis sind die Frauen gesondert organisiert, aber die Führerinnen ihrer Organisation sind zugleich Mitglieder der Ausschüsse der Männer und sind auch in dem Wahlkreisausschuß vertreten, der den Kandidaten aufstellt. In der Organisation der Männer

ist das ganze Land in 11 Bezirksverbände aufgeteilt, und an ihrer Spitze steht je ein Geschäftsführer, dem ein weiblicher geschäftsführender Assistent beigegeben ist. Beide werden von der Organisation der Männer besoldet, aber die Beamtin hat im besonderen die dauernde Fühlungnahme mit der Organisation der Frauen aufrechtzuerhalten. Die Spitze der Partei bildet the National Liberal Federation, in der auch Frauen vertreten sind, die von den Wahlkreisorganisationen gewählt werden. Im Organisationsausschuß der Gesamtpartei, dem 8 Mitglieder angehören, ist auch eine Frau vertreten.

Der Name der Frauenorganisationen ist the Women's National Liberal Federation, der ungefähr 1200 Vereine angeschlossen sind. Die leitenden Parteigrundsätze, wie Freihandel, Frieden, Einschränkung der Rüstung werden natürlich von den Frauen hochgehalten. Aber ganz besondere Bedeutung wird den Fragen zugemessen, die die Frauen, die Jugend, überhaupt die Familie betreffen. Die Männer legen Wert auf die gemeinsame Arbeit, und die Frauen suchen die Parteiführer auf, um ihnen ihre Stellungnahme klarzulegen. Die Frauenorganisation gibt der Organisation der Männer finanzielle Mittel, aber empfängt auch von ihr Mittel zur Durchführung bestimmter Aktionen. So schlugen die Frauen z. B. ein Vorgehen zur Propaganda für den Frieden vor und erhielten von den Männern die Mittel zur Verwirklichung ihres Planes.

Alle Veranstaltungen der Frauen tragen der Eigenart der Frauen Rechnung, ihrem Bildungsstreben und ihrer Abneigung gegen rein oratorische Leistungen und bloße Angriffe der Parteigegner. Die Frauen haben auch ein eigenes, ein Mal im Monat erscheinendes Presseorgan.

Die Jungliberalen sind vielfach gesondert organisiert, und die jungen Männer und Frauen vereinigen sich dann in ähnlicher Weise, wie oben geschildert, zu gemeinsamer Arbeit.

In Schottland, wo die liberalen Frauen ihre unabhängige eigene Organisation aufgegeben haben, bedeutet das einen schweren Verlust der Partei an weiblichen Mitgliedern.

In der konservativen Partei gilt als Grundsatz, daß in den Ausschüssen ein Drittel bis zur Hälfte der Sitze den Frauen vorbehalten werden soll. Gegenwärtig zählt die höchste Spitze der Partei-Organisation 70 Mitglieder, unter denen 24 Frauen vertreten sind.

Die Labour-Partei behält den Frauen vier Sitze vor. Ihr oberstes Organ hat 24 Mitglieder, davon 4 Frauen.

Die liberale Partei läßt Männer und Frauen im freien Wettbewerb zu, ihr höchster Verwaltungsausschuß zählt 35 Mitglieder, darunter 4 Frauen.

Bei der politischen Propaganda leisten die neutralen Vereine — the National Union of Societies for Equal Citizenship, the

Women's Freedom League and St. Joan's Social and Political Alliance — eine ganz bedeutsame Arbeit. Ihr Ziel ist die volle politische, soziale und ökonomische Gleichheit von Mann und Frau.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

The Sex Disqualification Removal Act (1919) bestimmte, daß das Geschlecht oder die Verheiratung kein Grund für den Ausschluß von irgendeiner Zivilstellung oder einem richterlichen Amt oder für die Aufnahme irgendeines Zivilberufes sein sollte. Aber eine spezielle Kabinettsorder vom 22. Juli 1922 legte die Form der Zulassung von Frauen zum Zivildienst fest und gab die Ermächtigung, gewisse Zweige für die Männer vorzubehalten. Diese Order schließt die Frauen von allen Ämtern in dem diplomatischen, dem Konsular-Dienst und dem Indischen und Kolonial-Zivildienst aus.

Die Frauenorganisationen senden der Regierung Resolutionen und treiben öffentliche Propaganda, um die Zulassung der Frauen zum auswärtigen Dienst zu erwirken.

Unter der Regierung der Labour-Partei im Jahre 1923 war Miß Bondfield parlamentarischer Staatssekretär im Arbeitsministerium, und unter der konservativen Regierung im Jahre 1924 the Duchess of Atholl parlamentarischer Staatssekretär im Unterrichtsministerium.

Ein besonderer Frauenausschuß, der aus den Delegierten von 21 Frauenvereinen gebildet wurde, hat die Aufgabe, die Vertretung der Frauen im Völkerbund zu fördern. Bisher war 6 Jahre lang eine Frau stellvertretende Delegierte in der Völkerbundversammlung, aber das Ziel ist, eine Hauptdelegation zu erreichen.

Zu der vom Völkerbunde im Jahre 1927 einberufenen Wirtschaftskonferenz war Miß Wootton vom Völkerbundrat ernannt, und in den vom Völkerbund eingesetzten Ausschüssen wirkten auch Frauen mit. Miß Eleanor Rathbone war 1925 Mitglied in dem Ausschuß für Kinderwohlfahrt, und Dr. Janet Campbell assistierte 1926 als britische Sachverständige dem ärztlichen Direktor des Völkerbundes bei der Vorbereitung des Berichts des Gesundheitsausschusses über Kinderwohlfahrt.

Dame Rachel Crowdy ist Leiterin der Abteilung für soziale Fragen und den Opiumhandel im Völkerbundsekretariat.

Das Stimmrecht der Frauen hat einen großen Wandel in der Stellung und Wirksamkeit der Frauen im Staatsleben herbeigeführt und hat auch alle Parteien zu größerer Aktivität in der sozialen Gesetzgebung erzogen.

Indien

Wahlrecht der Frauen

Die moderne Frauenstimmrechtsbewegung begann im Jahre 1918, als der Vizekönig und der Minister für Indien im Lande umherreisten, um festzustellen, welche Reformen gewünscht würden. Damals organisierten die führenden Frauen eine Abordnung, um ihre Wünsche darzulegen. Hierauf entfaltete die Women's Indian Association eine starke Agitation, um zu erreichen, daß jeder Reformentwurf die Frauen den Männern völlig gleichstelle. Das Reformgesetz wurde 1919 angenommen, aber die Frauen erhielten das Wahlrecht nicht. Jedoch wurde den gesetzgebenden Versammlungen (parlamentarischen Beiräten) von Britisch-Indien das Recht gegeben, über das Wahlrecht der Frauen selbst zu entscheiden. Gleich nach der Wahl und der Organisation der gesetzgebenden Versammlungen betrieben die Frauen eine eifrige Stimmrechtspropaganda. Die Hindus bereiteten ihr keinerlei Widerstand; wenn er den Frauen entgegentrat, so war es von Seiten der britischen und der mohammedanischen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen.

Es wurde erreicht, daß in allen britischen Provinzen, mit Ausnahme einer „Bihar und Orissa“ jetzt Frauen in die Wählerlisten aller Wahlkreise für die gesetzgebenden Versammlungen der Provinzen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer eingetragen werden können und ebenso der Wahlkreise für die beiden Kammern der Zentralregierung (Staatsrat und gesetzgebende Versammlung).

Frauen sind wählbar oder können ernannt werden als Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Provinzen von Madras, Bombay, den Vereinigten Provinzen, das Pendschab und den Zentralprovinzen (hier sind vier Provinzen ausgenommen) und können gleichfalls gewählt oder ernannt werden in den Wahlkreisen, die in den angeführten Provinzen liegen, als Mitglieder für die beiden Kammern der Zentralregierung.

Bisher gibt es keine gewählten weiblichen Mitglieder, aber 2 oder 3 ernannte in der gesetzgebenden Versammlung der Provinzen. Das weibliche Mitglied in Madras ist Vizepräsidentin der Versammlung; außer der österreichischen Bundesrätin, der Präsidentin des Bundesrats, die einzige Frau, die diese bedeutungsvolle Stellung einnimmt.

In den Provinzen und bei der Zentrale wird ein Teil der Verwaltungsaufgaben abgezweigt und den erwähnten parlamentarischen Beiräten unterstellt.

Etwa 200 Staaten, Provinzen und Agenturen von verschiedenartiger Größe stehen unter indischer Herrschaft, und ihre

politischen Verhältnisse weichen recht voneinander ab. In den meisten Staaten usw. mit konstitutioneller Regierung haben Männer und Frauen gleiche politische Rechte, d. h. sowohl aktives als auch passives Wahlrecht zu den parlamentarischen Beiräten oder das Recht, zu Mitgliedern ernannt zu werden. In den Staaten usw. ohne Verfassung haben weder Männer noch Frauen politische Rechte.

In Indien verlangt eine starke politische Bewegung Home Rule, und in dem Verfassungsentwurf wird auch absolute Gleichheit des Wahlrechts für Männer und Frauen gefordert, und jede rechtliche Unfähigkeitserklärung der Frau abgelehnt.

Irland-Freistaat

Erwerb des Wahlrechts

Die Bürgerrechte der Frauen waren die Folge der Erklärung gleicher Rechte für Männer und Frauen durch die Führer der Aufstandsbewegung im Jahre 1916. Durch the Representation of the People Act erhielten 1918 die Frauen über 30 Jahre das Wahlrecht. Als später im Jahre 1921 der Vertrag zwischen Großbritannien und Irland zustande kam, wurden in der Verfassung des Freistaats Irland vom 6. Dezember 1922 gleiche Rechte für Männer und Frauen festgelegt, und das aktive und passive Wahlrecht an das vollendete 21. Lebensjahr geknüpft.

Weibliche Abgeordnete

1923 wurden 5 Frauen in das Abgeordnetenhaus (the Dail) gewählt, aber 1927 nur 1 Frau, die der Regierungspartei angehörte. Das Verhältniswahlrecht wird als den Frauen günstig bezeichnet. Alle politischen Parteien zählen Frauen zu ihren Mitgliedern, aber diese scheinen es nicht zu verstehen, Einfluß zu gewinnen.

Der Senat besteht aus 60 Mitgliedern, von denen der Präsident des Ministerrats des Irischen Freistaats eine Anzahl ernannt hat. Gegenwärtig sind 4 Frauen auf Grund von Wahl und 1 Frau auf Grund von Ernennung in ihm vertreten.

Zu den Konferenzen des Internationalen Arbeitsamts hatte die Regierung Miß Brigid Stafford, M. A., als stellvertretende Delegierte entsendet.

Irland-Nord

Wahlrecht der Frauen

Am 7. Dezember 1922 gab Nord-Irland bekannt, daß es sich nicht dem Freistaat anschließen werde. Die Frauen erhielten im Dezember 1928 als Folge der Errungenschaft der englischen Frauen das gleiche Wahlrecht wie die Männer zu ihrem eigenen Unterhaus, das 52 Mitglieder zählt. Das Gesetz trat am 1. Januar 1929 in Kraft. Eine Frau ist Mitglied des Unterhauses; der Senat hat kein weibliches Mitglied.

Nord-Irland hat auch das Recht, 13 Abgeordnete in das Unterhaus Großbritanniens zu entsenden.

Island

Erwerb des Wahlrechts

Im Jahre 1915 wurde den Frauen ein beschränktes Wahlrecht gegeben, das an ein Alter von 40 Jahren geknüpft war. Diese Einschränkung sollte allmählich erweitert werden, so daß nach Verlauf von 15 Jahren die Wahlfähigkeit ebenso wie bei den Männern mit 25 Jahren eintrat. In der neuen Verfassung vom Jahre 1920 wurde jedoch schon das gleiche Wahlrecht der Frauen festgelegt.

Wahlen zum Unterhaus

Wahlberechtigte				Wähler			Prozentsatz der Wähler von den Wahlberechtigten		
Jahr	Männer	Frauen	Zusamm.	Männer	Frauen	Zusamm.	Männer	Frauen	Zusamm.
Beschr. Wahlrecht der Frauen									
1916	16 330	12 199	28 529	10 593	3 437	14 030	69,1	30,2	52,6
1919	17 630	14 240	31 870	10 138	4 325	14 463	74,7	39,3	58,7
Gleiches Wahlrecht									
1923	20 710	23 222	43 932	16 183	14 963	31 146	83,7	68,4	75,6
1927	21 682	24 292	45 974	17 705	15 208	32 913	81,7	62,6	71,6

In den Jahren 1916, 1919 und 1923 fand in einigen Wahlkreisen keine Wahl statt, weil nur ein Kandidat aufgestellt worden war. In der voranstehenden Übersicht sind jedoch die Wahlberechtigten dieser Kreise nicht abgesetzt worden, wohl aber bei der Prozentberechnung. So würde z. B. bei den oben mitgeteilten absoluten Zahlen des Jahres 1916 der Prozentsatz der gesamten Wähler von den Wahlberechtigten 49,2% betragen, aber nach Abzug der Wahlberechtigten der erwähnten Kreise beträgt er, wie oben angegeben, 52,6%.

Infolge des unbeschränkten Wahlrechts der Frauen ist die Zahl der weiblichen Wahlberechtigten in den Jahren 1923 und 1927, verglichen mit den beiden vorangehenden Wahlen, zwischen 40—50% gestiegen, aber die Zahl der weiblichen Wähler, die zuerst sehr klein war, ist im gleichen Verhältnis gewachsen. Sie bleibt aber hinter der Verhältniszahl der männlichen Wähler, die auffallend groß ist, beträchtlich zurück. Die hohe Wahlbeteiligung im Jahre 1923 ist auch darauf zurückzuführen, daß damals die Stimmen der Invaliden und Kranken im eigenen Heim eingesammelt wurden. Bei der Wahl 1927 war die Stimmabgabe im eigenen Heim nicht mehr erlaubt.

Auf dem Lande ist die Ausübung des Wahlrechtes für die Frauen mit größeren Schwierigkeiten verknüpft als für die Männer. Der Weg zum Abstimmungslokal nimmt manchmal zu Pferde beinahe einen Tag in Anspruch, und oft sind die Frauen für so lange Zeit schwerer von Hause abkömmlich als die Männer, oder es stehen auch nicht für alle Mitglieder des Hauses genügend Ponies zur Verfügung.

Wahlen zum Oberhaus

Jahr	Wahlberechtigte			Wähler			Prozentsatz der Wähler von den Wahlberechtigten		
	Männer	Frauen	Zusamm.	Männer	Frauen	Zusamm.	Männer	Frauen	Zusamm.
Beschr. Wahlrecht der Frauen									
1916	12 139	12 050	24 189	4 628	1 245	5 873	38,1	10,3	24,0
1922	13 445	15 649	29 094	7 083	4 879	11 962	52,7	32,2	41,1
Gleiches Wahlrecht									
1926	14 149	16 618	30 767	8 405	5 708	14 113	59,4	34,3	45,9
1926	14 398	17 029	31 427	9 308	6 390	15 698	64,6	37,5	50,0

Bei den Wahlen zum Oberhaus ist der Prozentsatz der gesamten Wähler von den Wahlberechtigten viel geringer als bei den Wahlen zum Unterhaus, und die Wahlbeteiligung der Frauen bleibt noch weit mehr hinter der der Männer zurück als bei der Wahl zum Unterhaus.

Bei der Volksabstimmung über das Bündnis mit Dänemark im Jahre 1918 war die Beteiligung der Frauen, die damals das beschränkte Wahlrecht hatten, noch geringer.

Volksabstimmung

Wahlberechtigte			Wähler			Prozentsatz der Wähler von den Wahlberechtigten			
Jahr	Män-ner	Frau-en	Zu-samm.	Män-ner	Frau-en	Zu-samm.	Män-ner	Frau-en	Zu-samm.
1918	17 468	13 675	31 143	10 352	3 301	13 653	59,3	24,1	43,8

Weibliche Abgeordnete

Nur eine einzige Frau wurde bisher als Abgeordnete im Jahre 1922 gewählt, und zwar in das Oberhaus auf einer unparteilichen Frauenliste. Das Oberhaus zählt 14 Mitglieder, von denen 6 auf Grund der Verhältnisvertretung gewählt werden. Das ganze Land bildet einen Wahlkreis, und es werden nur drei Mitglieder zur gleichen Zeit gewählt. Nach 1931 werden 6 Mitglieder gleichzeitig gewählt, und die Wahlperiode soll von 8 auf 6 Jahre verkürzt werden. Daran werden Hoffnungen auf Zunahme der weiblichen Abgeordneten geknüpft.

Bisher haben die Frauen bei der Aufstellung der Kandidatenlisten zum Parlament bittere Erfahrungen gemacht und haben aus diesem Grunde eine unparteiliche Frauenliste aufgestellt. Zu diesem Mittel hatten verschiedene Frauenvereine schon in früheren Jahren bei kommunalen Wahlen mit ausgezeichnetem Erfolg gegriffen. Die weibliche Abgeordnete — eine Schuldirektorin aus Reykjavik — hat sich nach ihrem Eintritt in das Oberhaus der konservativen Partei angeschlossen und soll dadurch ihre Stellung geschwächt haben und oft der Zielpunkt für Angriffe gewesen sein. Bei der letzten Wahl zum Oberhaus ist der Versuch mit einer unparteilichen Frauenliste mißglückt, z. T. wohl infolge Erkrankung der Kandidatin. Er hat aber wenigstens als Druckmittel gewirkt, da nach Erscheinen der Frauenliste den Frauen Kandidaturen auf Parteilisten angeboten wurden.

Das Unterhaus hat 42 Mitglieder, von denen nur 4 in Reykjavik auf Grund der Verhältnisvertretung gewählt werden. Die übrigen gehen aus Mehrheitswahlen (relative Mehrheit) hervor, und zwar werden in jedem Wahlkreise 1—2 Abgeordnete gewählt. Die Berichtstatterin bezeichnet dieses System als sehr ungünstig für die Frauen, da das Proportionalwahlrecht die *conditio sine qua non* ist, um weibliche Parlamentsmitglieder in Island durchzusetzen. Es heißt in dem Bericht: „Ohne das proportionale Wahlrecht haben wir keine Hoffnung, weibliche

Parlamentsmitglieder zu bekommen. Bei weniger Wahlkreisen und dem proportionalen Wahlsystem könnten Frauen bessere Plätze auf Parteilisten durchsetzen, und würden auch bessere Aussichten für eine Frauenliste haben. Nach unseren Erfahrungen halten wir solange an dem Gedanken der Frauenliste fest als Frauen nicht auf gleichem Fuße mit den Männern in ihren Parteien behandelt werden“.

Mitarbeit der Frauen in der Partei

„Unglücklicherweise muß zugestanden werden, daß der Einfluß der Frauen in den Parteien nicht vorhanden ist, daß sie als gute Werkzeuge betrachtet werden, ohne daß ihr Rat beachtet wird, und daß die Frauen noch nicht gelernt haben, sich zusammenzutun, um ihre Ansprüche durchzusetzen“. An anderer Stelle heißt es: „Die Fragen, welche für Frauen von wesentlichem Interesse sind, erscheinen den Männern unbedeutend. Männer sind an die Dienste der Frauen so gewöhnt, daß sie noch nicht gelernt haben, sie als Gleichgestellte zu betrachten, selbst wenn ihr Gerechtigkeitssinn sie darauf verweist“.

Die Frauen arbeiten zur Wahlzeit eifrig für ihre Partei, sprechen in politischen Versammlungen und helfen bei der Werbe- und Organisationsarbeit.

Frauengruppen gibt es in den Parteien nicht. In Nord-Island besteht ein sozialistischer Frauenverein. Wohl sind aber die Gewerksvereine, die an einzelnen Orten Frauengruppen haben, eine gute Vorschule für die Arbeit in der Arbeiterpartei.

Eine Frau ist Mitglied des Parteivorstands der Arbeiterpartei und ebenso in der liberalen Partei, die nur wenige Mitglieder und auch nur einen Abgeordneten hat. In der konservativen Partei ist keine Frau im Parteivorstand vertreten, aber im Vorstand des führenden Ortsvereins in Reykjavik.

Zum Schluß soll angefügt werden, daß Island noch nicht Mitglied des Völkerbundes ist, und daß die diplomatische und konsularische Vertretung bis 1943 von Dänemark übernommen wurden.

Luxemburg

Erwerb des Wahlrechts

Das kleine Land hatte bis 1919 keine eigene Frauenstimmrechtsbewegung, und nur das Echo der Bewegung aus den größeren Ländern drang dorthin und gewöhnte das Volk und die Regierung an diese Idee. Als die Änderung der Ver-

fassung im Jahre 1919 der verfassunggebenden Versammlung vorlag, gingen ihr 4 Petitionen von Frauengruppen um Gewährung des Wahlrechtes zu. Ohne besonderen Kampf wurde das Wahlrecht der Frauen mit 45 Stimmen gegen eine in die Verfassung aufgenommen.

In Luxemburg besteht der Stimmzwang. Die Wahllisten des Jahres 1928 verzeichnen 73 221 wahlberechtigte Frauen (50,7%) und 71 110 wahlberechtigte Männer (49,3%).

Weibliche Abgeordnete

Seit 1919 war nie mehr als eine weibliche Abgeordnete im Parlament (1 Kammer) unter im ganzen 48 Mitgliedern bis zum 3. Juni 1928 und von da an 52 Mitgliedern. Sie gehört der radikal-sozialistischen Partei an.

In Luxemburg gilt das Verhältniswahlrecht mit Stimmenkumulierung auf 1 Kandidaten.

Bisher waren nur 2—3 weibliche Kandidaten bei jeder Wahl aufgestellt.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

In den Parteien arbeiten nur wenige Frauen mit, aber noch weniger sind organisierte Mitglieder.

Die Agitation zur Aufstellung weiblicher Kandidaten geht von l'Action Féminine, der einzigen feministischen neutralen Organisation des Landes aus. Sie verhandelt auch mit den Parteiführern über die Aufstellung der weiblichen Kandidaten. Der Verein wurde 1925 gegründet, und sein Ziel ist die staatsbürgerliche Erziehung der Frauen. Das politische Interesse der Frauen ist im Wachsen begriffen.

In der Stadt Esch-sur-Alzette wurde im September 1928 eine Frauenpartei gebildet, um eine Kandidatenliste zu den Kommunalwahlen aufzustellen. Die Gründung war schon viel früher in Aussicht genommen, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß die großen Parteien wohl um die Frauenstimmen werben, aber die Frauen kaum zu weitreichender politischer Tätigkeit zulassen, aus Furcht, ihnen später Kandidatenplätze bewilligen zu müssen.

Frauen im Völkerbund und im diplomatischen Dienst

Bisher war noch keine Frau in einer Delegation zum Völkerbund, obwohl Anträge an die Regierung gestellt wurden.

Die diplomatische und konsularische Vertretung im Ausland wurde bisher mit wenigen Ausnahmen von belgischen Beamten wahrgenommen.

Neuseeland

Der sehr lakonisch beantwortete Fragebogen besagt nur, daß 1928 sechs Kandidatinnen bei der Parlamentswahl aufgestellt waren, aber keine einzige gewählt wurde. Nur von der Partei vorgeschlagene Kandidaten haben überhaupt Aussicht, gewählt zu werden.

Die Frauen leisten bei der Wahlarbeit Hilfe durch Reden, Pressepropaganda und sonstige Werbearbeit. Die weiblichen Hilfstruppen arbeiten gesondert.

Zielbewußte Arbeit von Frauenorganisationen scheint auf politischem Gebiet nicht geleistet zu werden, obwohl die Frauen schon seit 1893 das aktive Wahlrecht haben. Das passive Wahlrecht besitzen sie seit 1919.

Niederlande

Erwerb des Wahlrechts

Die Rede, mit welcher die Königin 1913 die Parlaments-Session eröffnete, enthielt die Mitteilung, daß die Staatsverfassung geändert werden sollte, auch in der Absicht, die Hemmnisse des Frauenstimmrechtes zu beseitigen. Erst im Jahre 1917 wurde den Frauen bei der Änderung der Staatsverfassung, die den Männern das allgemeine Wahlrecht brachte, zuerst das passive Wahlrecht gegeben, und der Weg zum aktiven dadurch eröffnet, daß in der Verfassung das Wort „männlich“ vor „Wähler“ gestrichen wurde. Schließlich führten ökonomische Gründe, besonders die wachsende Erwerbstätigkeit der Frauen und der Einfluß der politischen Vorgänge in Europa, vor allem die revolutionären Bewegungen in anderen Ländern im Jahre 1919 das aktive Wahlrecht der Frauen herbei. 1922 wurde durch Ergänzung des Reformgesetzes die Gleichberechtigung der Frauen in der Verfassung festgelegt.

Weibliche Abgeordnete

Schon 1918, bevor die Frauen das aktive Wahlrecht erlangten, wurde eine Frau, die der sozialdemokratischen Partei angehörte, in die zweite Kammer gewählt.

In demselben Jahr, in dem die Frauen zum ersten Mal das aktive Wahlrecht ausübten, wurden 7 Frauen in die zweite Kammer, und 1 Frau in den Senat gewählt. Später wurde noch

eine Frau als Nachfolgerin auf der Liste Mitglied der zweiten Kammer, die insgesamt 100 Abgeordnete zählt. Der Senat besteht aus 50 Mitgliedern, die von den Provinzialständen gewählt werden.

Die Wahlen von 1925 brachten wiederum 7 weibliche Abgeordnete in die zweite Kammer und zwar 2 Sozialdemokratinnen, zwei Radikale, eine Liberale, eine Angehörige der katholischen Staats- und eine der christlich-historischen Partei.

Man ist der Ansicht, daß das Verhältniswahlrecht der Kandidatur von Frauen günstig ist, aber die Frauen bekommen noch keine guten Plätze auf der Liste. Bei der Aufstellung der Liste ist noch ein Kampf um die Plätze nötig, denn wenn sich die Männer auch theoretisch nicht den Folgen der Gleichberechtigung der Frauen entziehen können, so versuchen sie es doch praktisch. Auf der anderen Seite wird auch den Frauen einige Schuld zugeschoben, weil sie noch nicht genügend in den Parteien mitarbeiten und daher einflußlos sind, und weil eine übergroße Gewissenhaftigkeit sie davon abhält, sich als Kandidatinnen aufstellen zu lassen. Den Wählerinnen wird auch der Vorwurf gemacht, daß zu wenige Frauen nur für Frauen stimmen, da ihnen dieses Vorgehen bei der sogenannten freien Liste freisteht, soweit sie nicht durch Parteiparole daran gehindert werden.

Mitarbeit in den Parteien und bei der Wahl

In den meisten Parteien gibt es besondere Frauengruppen, die hauptsächlich politische Erziehungsarbeit und Propaganda zu leisten haben. Sie erhalten meistens von der Partei eine Subvention und haben nach außen keine Selbständigkeit. Nur die liberale Frauengruppe ist finanziell selbständig. Die Mitarbeit der Frauen in den Parteien wird als noch nicht genügend bezeichnet.

Kurze Zeit bestand eine besondere Frauenpartei, die aber keine politischen Erfolge hatte und aus Mangel an Interesse und finanziellen Mitteln sich als Neue Demokratische Partei konstituierte.

Eine bedeutsame politische Arbeit leisten die neutralen Vereine, wie die Vereeniging von Staatsburgeressen und die Unie voor Vrouwenbelangen.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

Die bezeichneten neutralen Vereine lenken die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Beteiligung der Frauen an der Arbeit des Völkerbundes im allgemeinen, und insbesondere auf die Fälle, in denen eine Frau auf einem bestimmten Gebiet schon gute Arbeit geleistet hat.

In den ersten acht Völkerbundversammlungen war eine Frau als Sekretär der Niederländischen Delegation tätig. Bei der

7. und 8. Versammlung war diese Frau Stellvertreterin eines Delegierten in der 4. Kommission für Budget- und Personalfragen, und in der 5. Kommission für humanitäre Fragen.

In einer Sitzung des Völkerbundesrates, in der die Niederlande vertreten waren, war eine Frau als Sekretär des Niederländischen Ratsmitgliedes tätig. Die bezeichneten Frauen wurden von der Niederländischen Regierung ernannt.

Zur Internationalen Wirtschaftskonferenz im Jahre 1927 wurde eine niederländische Frau vom Völkerbundrat berufen.

Bei der ersten Internationalen Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 waren 2 Frauen als Regierungssachverständige in der Niederländischen Delegation vertreten.

Seit 1925 ist ein weiblicher Ministerialrat Leiter der Internationalen Abteilung des Niederländischen Arbeitsministeriums. Sie fungiert auch als Regierungssachverständige und gleichzeitig als stellvertretende Regierungsdelegierte bei den Internationalen Arbeitskonferenzen.

Im Völkerbundsekretariat sind zwei niederländische Beamtinnen tätig, die eine als Sektionsmitglied in der Minoritätenabteilung, die andere als Sekretär eines niederländischen Mitgliedes der Informationsabteilung.

Dem Internationalen Arbeitsamt gehören gleichfalls zwei niederländische Beamtinnen an, die eine als Hilfssektionsmitglied der diplomatischen Abteilung.

Auswärtiger Dienst

Die Frauen werden nicht zu den speziellen Prüfungen für den höheren diplomatischen und Konsular-Dienst zugelassen, die nach einem erfolgreichen Studium an einer niederländischen Universität oder Handelshochschule abgelegt werden müssen. Auf die Anfrage einer weiblichen Abgeordneten in der zweiten Kammer hat der Minister des Auswärtigen diese Ausschließung damit verteidigt, daß in dem kleinen Korps der niederländischen Berufskonsuln die Aufnahme von Frauen, die in den tropischen Ländern nicht verwendet werden können, eventuell zu einer Bevorzugung der weiblichen vor den männlichen Kollegen führen würde. Obwohl die Nichtzulassung zu den Prüfungen nicht notwendigerweise die Nichternennbarkeit bedingt, da Ernennung von Personen, die kein Examen gemacht haben, gesetzlich erlaubt ist, wurde bisher noch nie eine Frau ernannt.

Im Auswärtigen Amt ist eine Frau als Sekretär in der Völkerbundsabteilung tätig.

Norwegen

Erwerb des Wahlrechts

Die politische Haltung der norwegischen Frauen bei der staatsrechtlichen Trennung Norwegens von Schweden im Jahre 1905 hat ihnen Achtung in allen politischen Parteien verschafft, und hierdurch die Sache des Frauenstimmrechts sehr gefördert. Am 22. August 1905 überreichte der Vorstand des Reichsstimmrechtsvereins dem Präsidenten des Stortings eine Liste mit 244 765 Frauennamen (später kamen noch weitere Listen mit 35 110 Unterschriften hinzu), die sich zu dem Entschluß der Unionsauflösung bekannten. Im Jahre 1907 erhielten die Frauen ein beschränktes Wahlrecht und im Jahre 1913 das gleiche Wahlrecht wie die Männer.

Ausübung des Wahlrechts

Über den prozentualen Anteil der Wählerinnen an den weiblichen und den gesamten Wahlberechtigten gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Wahlen zum Storting

Jahr	Prozentsätze			
	der weiblichen Wahlberechtigten von den gesamten Wahlberechtigten	der Wählerinnen von den weiblichen Wahlberechtigten	der Wähler von den männlichen Wahlberechtigten	der weiblichen Wähler von den gesamten Wählern
1918	53,15	50,60	70,07	45,03
1921	52,92	60,20	76,44	46,97
1924	53,04	64,00	76,39	48,62
1927	53,02	61,55	75,32	47,98

Die Beteiligung der Frauen an den Wahlen ist eine ganz rege, bleibt aber auch bei den letzten beiden Wahlen über 12% hinter der der Männer zurück.

Weibliche Abgeordnete

Seit 1913 gehört dem Storting nur 1 Frau entweder als Abgeordnete oder nur als stellvertretendes Mitglied an, mit Ausnahme des Zeitraumes von 1925—1927, in dem zwei weibliche Abgeordnete im Parlament vertreten waren. Das Parlament (eine Kammer) hat 150 Mitglieder.

Die Frauen scheinen die in Norwegen geltende freie Liste der Proportionalwahl für den schlechten Wahlerfolg verantwortlich zu machen und wünschen die gebundene Liste.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates.

Alle Staatsämter, ausgenommen die der Prediger, der Offiziere, der Diplomaten, der Konsuln stehen den Frauen offen.

Der Völkerbundversammlung gehört eine Frau als stellvertretendes Mitglied an. Der neutrale Frauenverband Norske Kvinners Nasjonalraad hat den Antrag an die Regierung gerichtet, eine Frau als Hauptdelegierte zu ernennen.

Österreich

Erwerb des Wahlrechts

Der Krieg hat das Interesse für die politischen Rechte der Frau lebhaft gesteigert. In der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses nach Kriegsausbruch am 30. Mai 1917 hob der sozialdemokratische Abgeordnete Karl Seitz die Leistungen der Frauen während des Krieges hervor und verlangte die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Vertretungskörper in Staat, Land und Gemeinden an die Frauen. Bis dahin hatten die Frauen noch nicht einmal das freie Vereins- und Versammlungsrecht erlangt. Einige Male wurde es vor dem Kriege im Parlament beschlossen, zuletzt im Jahre 1911, aber die Beschlüsse erlangten nie Gesetzeskraft, weil stets die vorzeitige Schließung der Parlamentssitzungen infolge nationaler Kämpfe die Erteilung der kaiserlichen Sanktion vereitelte.

Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Umwälzung der Staatsform in Österreich führten die vollkommene Demokratisierung der Verfassung herbei. Am 30. Oktober 1918 beschloß die provisorische Nationalversammlung für Österreich die Herstellung der vollständigen Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes. Im Gesetz über die Staats- und Regierungsform für Österreich wurde am 12. November 1918 den Frauen das aktive und passive Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zuerkannt.

Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlbeteiligung der Frauen ist außergewöhnlich groß, ist im Steigen begriffen und bleibt nur 3—6% hinter der der Männer zurück.

Wahlen zum Nationalrat

Jahr	Prozentsätze	
	der Wählerinnen von den weibl. Wahlberechtigten	der Wähler von den männl. Wahlberechtigten
1920	77,0	83,0
1923	85,0	90,0
1927	88,0	91,0

Die Anteilnahme der Frauen an den öffentlichen Angelegenheiten nimmt stetig zu.

Männer und Frauen wählen gemeinsam, aber die Wahlkuverts haben für Männer und Frauen verschiedene Farben. Die Frauenbewegung sieht darin keine Gefährdung des Wahlheimnisses, sondern hält die Sonderzählung der weiblichen Stimmen für interessant und wichtig, gerade vom Standpunkt der Frauenbewegung.

Weibliche Abgeordnete

Die Zahl der weiblichen Abgeordneten geht zurück.

Jahr	Wahlen zum						
	Nationalrat				Bundesrat		
	Sozial- demokr.	Christl.- Soz.	Groß- Deutsche	Ins- gesamt	Sozial- demokr.	Christl.- Soz.	Ins- gesamt
1920	7	2	1	10	—	—	—
1923	7	1	—	8	—	—	—
1927	7	—	—	7	2	3	5

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 hatte zum ersten Mal eine Frau, die christlichsoziale Bundesrätin Olga Rüdels-Zeyneck, das Präsidium des Bundesrats inne.

Der Nationalrat besteht aus 163 Mitgliedern, die auf Grund der Proportionalvertretung mit gebundener Liste gewählt werden. Der Bundesrat zählt 49 Vertreter der acht autonomen Länder. Die Wahl wird von den einzelnen Landtagen der Bevölkerungszahl entsprechend vorgenommen.

Bei den letzten Wahlen im Jahre 1927 stellten die beiden großen bürgerlichen Parteien — die christlichsoziale und die großdeutsche — keine Frau mehr an aussichtsreicher Stelle als Kandidatin auf. Die Bereitschaft der Frauen, zu kandidieren, ist nicht in Abnahme begriffen; der Rückgang der Kandidaturen ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die herrschenden bürgerlichen Parteien noch nicht die Bedeutung der Mitarbeit der Frauen in der Staatspolitik erfaßt haben.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Die Frauen arbeiten in großer Zahl und mit regem Eifer in den Parteien mit. Einige bürgerliche Parteien haben besondere Frauengruppen. Sie sind selbständige Organisationen, die von den Parteien subventioniert werden. Das Arbeitsgebiet dieser Gruppen ist weitgesteckt; es umfaßt soziale Arbeit, Fragen der

Hauswirtschaft usw. Gegebenenfalls werden auch der Partei Resolutionen überreicht. Politische Propaganda wird vorzugsweise vor den Wahlen betrieben.

Die neutralen Frauenvereine versuchen das politische Interesse der Frauen weiter zu beleben, um ihren Einfluß in den Parteien zu stärken, und die Zahl der weiblichen Kandidaten zu erhöhen.

Die von den bürgerlichen Parteien verfolgte Taktik, weibliche Kandidaten in geringer Zahl und an aussichtslosen Plätzen aufzustellen, begünstigt die Propaganda zur Bildung einer Frauenpartei. Die offizielle Frauenbewegung ist gegen diese Gründung, ebenso die der christlich und sozialdemokratisch organisierten Frauen.

Frauentätigkeit im Völkerbund und im auswärtigen Dienst

Die Frauenvereine, insbesondere der Bund österreichischer Frauenvereine, versuchen durch Mitarbeit in der Völkerbundliga, durch die Bildung eines interparteilichen Frauenausschusses für den Völkerbund und durch Fürsprache beim Bundeskanzler die Entsendung weiblicher Delegierter und Sachverständiger zum Völkerbund zu erreichen, aber bisher ohne Erfolg.

Nur in einen ständigen Ausschuß des Völkerbundes — der Weltwirtschaftskommission — wurde Frau Nationalrat Freulich als Sachverständige für Fragen der Genossenschaft und als Vertreterin der Hausfrauen und Konsumenten von der Regierung delegiert.

In dem auswärtigen Dienst wurde bisher keine Frau eingestellt. Als offizielle Begründung wird die Aufnahmesperre für Beamte angegeben, aber die wahren Gründe sind damit wohl nicht enthüllt.

Schweden

Erwerb des Wahlrechts

Seit 1862 hatten die schwedischen Frauen schon das aktive kommunale Wahlrecht. Es war aber an einen hohen Zensus geknüpft, die verheirateten Frauen waren infolge der Ehegesetze davon ausgeschlossen, und so wurde es nur in geringem Maße ausgeübt.

Die allgemeine Bewegung für das politische Wahlrecht der Frauen setzte erst kräftiger ein, nachdem die Männer das allgemeine Wahlrecht für sich erreicht hatten. Sowohl die sozialdemokratische als auch die liberale Partei fügten hierauf die Forderung in ihr Programm ein. 1909 wurde in der zweiten Kammer ein Antrag der Liberalen angenommen, nach dem die Frauen das aktive und passive Wahlrecht erhalten sollten. Jedoch scheiterte er zu wiederholten Malen in der ersten Kammer an dem Widerstand der Konservativen, die dort die Majorität hatten. Dieser Widerstand wurde erst im Winter 1918/19 gebrochen, als die Revolutionen in Europa die konservative Partei ängstlicher und dadurch gefügiger gemacht hatten. Aber erst 1921 wurde das Frauenwahlrecht mit einer allgemeinen Verfassungsrevision angenommen, da solche Änderungen der Verfassung von zwei aufeinanderfolgenden Reichstagen beschlossen werden müssen.

Die schwedischen Frauen sind der Ansicht, daß die politische Lage in Europa ihrer Sache zum Siege verholfen hat.

Wahlen zur zweiten Kammer

Prozentsatz der Wähler von den Wahlberechtigten						
Jahr	auf dem Lande		in den Städten		Mittel des ganz. Reichs	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1921	61,9	45,5	62,2	50,5	62,0	47,2
1924	58,2	43,7	64,3	52,3	60,0	46,7

Die Wahlbeteiligung der Frauen ist als mittlere zu bezeichnen; auf dem Lande bleibt sie 14,5—16,4% und in der Stadt ungefähr 12% hinter der der Männer zurück.

Zu den Körperschaften, die die erste Kammer wählen, haben die Wahlen zweimal 1922/23 und 1926/27 stattgefunden.

Wahlen zur ersten Kammer

Jahr	Landsting (Wahlkörperschaft für das Land und d. kleinen Städte)		Elektoren (Wahlkörperschaft für größere Städte)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1922/23	45,7	30,2	49,9	35,2
1926/27	56,7	41,6	61,2	49,7

Bei Männern und Frauen hat die Wahlbeteiligung zu beiden Körperschaften beträchtlich zugenommen; aber der Prozentsatz der Wählerinnen bleibt zwischen 11,5 bis 15,5% hinter dem der Wähler zurück.

Weibliche Abgeordnete

Schon 1921 fand die erste Wahl nach Annahme des Frauenwahlrechts statt, bei der 4 Frauen in die zweite Kammer (230 Mitglieder) gewählt wurden. Über ihre Parteizugehörigkeit und das Ergebnis der späteren Wahlen gibt die folgende Zusammenstellung einen Überblick:

Zweite Kammer

Jahr	Hauptwahl			Als Stellvertreterinnen später eingetreten		
	Sozial- demokr.	Freis. Wilde.	Konserv.	Sozial- demokr.	Konserv.	Ins- gesamt
1921	2	1	1	—	—	4
1924	2	—	1	3	1	7
1928	2	—	1	—	—	3

Von den im Jahre 1922 gewählten Frauen haben zwei ihren Wohnort gewechselt; die Kandidaten können aber nur in den Wahlkreisen aufgestellt werden, in denen sie wohnen. Eine dritte Abgeordnete konnte ihrer Gesundheit wegen keine Neuwahl annehmen.

In der ersten Kammer (150 Mitglieder) war bisher immer nur eine Frau vertreten, die der liberalen Partei angehört.

Man spürt jetzt eine gewisse Schwierigkeit, geeignete Kandidatinnen zu finden. Die Frauen, die jahrelang für das Staatsbürgerrecht gekämpft hatten, fühlten, nachdem das Ziel erreicht war, stärker die Verantwortung zur Erfüllung der hieraus entspringenden Pflichten als die jüngere Generation, die das Wahlrecht ohne eigene Anstrengung erhalten hat. Andererseits ist nach der großen Verfassungsrevision auch bei den Männern eine gewisse politische Unlust zu spüren. Auch die ökonomischen Schwierigkeiten tragen zur Minderung der politischen Tätigkeit bei.

Das in Schweden geltende Proportionalwahlrecht (mit gebundener Liste) beurteilt die Berichterstatterin als günstig für die Wahl weiblicher Abgeordneter, da mehrere Repräsentanten auf einmal gewählt werden. „Es mag schwieriger sein, die Partei eines Wahlbezirks davon zu überzeugen, daß eine Frau aufgestellt werden muß, wenn nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, wie in England“.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Eine große Zahl von Frauen arbeitet in den Parteien mit. Die Frauen nehmen auch einflußreiche Stellungen in den Parteien ein, z. B. als Mitglieder des Parteivorstandes.

Innerhalb vieler Parteien sind Frauengruppen gebildet, die Erziehungs- und Werbearbeit übernehmen.

Sehr wichtige politische Propaganda leisteten die neutralen feministischen Vereine, besonders der Verein für Frauenstimmrecht in den ersten Jahren nach Einführung des Frauenwahlrechts. Jetzt ist diese Arbeit mehr an die Parteien übergegangen.

Bei den letzten Stadtverordnetenwahlen in Stockholm wurde der Versuch gemacht, mit einer neutralen Frauenliste hervorzutreten, aber ohne Erfolg. Der Versuch sollte bei den politischen Wahlen im September 1928 wiederholt werden. Nach der Meinung der Berichterstatterin führt die gemeinschaftliche Arbeit der Männer und Frauen zu besseren Resultaten als Zersplitterung, die nur die Arbeit derjenigen Frauen schwieriger macht, die Frauenkandidaturen innerhalb der Parteien durchsetzen wollen.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

Im Jahre 1923 wurde den Frauen grundsätzlich der Zutritt zu allen Staatsämtern — ausgenommen den militärischen und den geistlichen — gewährt. Durch ein Gesetz, das 1925 in Kraft trat, wurde ihnen dann der Eintritt in den diplomatischen Dienst freigegeben. Das Gesetz ist das Resultat vieljähriger Bestrebungen der Frauenvereine. Nach dem vorgeschriebenen juristischen Examen sind noch praktische Prüfungen im auswärtigen Amt zu bestehen. Bisher hat sich diesen noch keine Frau unterzogen.

Im Jahre 1928 hat sich ein Ausschuß verschiedener Frauenverbände, die international organisiert sind, gebildet, um die Beteiligung der Frauen an der Vertretung im Völkerbund zu fördern.

Frau Anna Wicksell war bis zu ihrem Tode Mitglied der schwedischen Delegation, zuerst als Stellenvertreterin, später als Sachverständige. Die Delegation bestimmte sie zur schwedischen Repräsentantin in dem 5. Ausschuß des Völkerbundes. Außerdem wurde Frau W. vom Völkerbundrat in die Mandatskommission berufen. Zur Nachfolgerin von Frau W. in der schwedischen Delegation wurde Fräulein K. Hesselgren, aber vorläufig als Stellvertreterin ernannt. In die Mandatskommission wurde eine Norwegerin, Fräulein Valentine Dannevig, berufen.

Fräulein Hesselgren war zweimal Sachverständige und zweimal Regierungsdelegierte bei Konferenzen des Internationalen Arbeitsamtes. Außerdem war sie Berichterstatterin im Ausschuß für Minimallöhne.

Die Gleichberechtigung der Frauen hat auf die öffentliche Meinung und die Behandlung vieler Fragen ihre Wirkung ausgeübt. Eine Reihe von Gesetzen, wie die Gleichberechtigung der Frau in der Ehe, die Aufhebung der Reglementierung, die Zulassung der Frauen zu den Staatsämtern ist diesem Einfluß zuzuschreiben.

Tschechoslowakei

Ausübung des Wahlrechts

Die Beteiligung von Männern und Frauen an den Parlamentswahlen ist infolge des Wahlzwanges außergewöhnlich groß. Im Jahre 1920 machten 88,8% der männlichen und 90,9% der weiblichen Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch und im Jahre 1925 91,8% der männlichen und 90,9% der weiblichen Wahlberechtigten. Es ist der einzige Staat, der das eine Mal eine größere Wahlbeteiligung der Frauen als der Männer zu melden hat. Die Prozentsätze der beiden Geschlechter weichen aber kaum voneinander ab.

Weibliche Abgeordnete

Bei der letzten Wahl zur Abgeordnetenversammlung (300 Mitglieder) im Jahre 1925 wurden 10 weibliche Abgeordnete gewählt; sie gehören folgenden Parteien an:

Kommunisten	Sozialdemokr.	Deutsch-Demokr.	Agrar.	Deutsch-national	Nationalsozialist.	Insgesamt
3	1	2	1	1	2	10

Der Senat zählt 150 Mitglieder; darunter sind seit 1925 5 weibliche. Nach der Parteizugehörigkeit gruppieren sie sich folgendermaßen:

Kommunisten	Sozialdemokraten	Klerikale	Nationalsozialisten	Insgesamt
1	1	1	2	5

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Die Frauen gehören in großer Zahl den Parteien an, um Einfluß zu gewinnen, und dadurch an der Lösung der Staatsaufgaben teilzunehmen. Sie wissen, daß sich das öffentliche Leben in der Demokratie zum großen Teil auf den Parteien aufbaut. Das Verhältniswahlrecht zum Parlament und die dadurch bedingte Macht der Parteien spornt auch die Frauen zur Mitarbeit an, um ihren Einfluß bei der Aufstellung der Wahllisten geltend zu machen.

In den Parteien werden oft Frauenarbeitsausschüsse gebildet, um die soziale Arbeit in der Partei zu fördern und Werbearbeit unter den Frauen zu leisten.

Auch die feministischen Vereine beteiligen sich an der Wahlpropaganda und suchen die Fraueninteressen zu fördern. Nach der Wahl kritisieren sie die Vorgänge und lenken die Aufmerksamkeit der in den Parteien organisierten Frauen darauf hin.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

Grundsätzlich steht den Frauen der diplomatische Dienst offen. Bisher wurden sie nur auf dem Gebiet der Presse in höheren Stellungen beschäftigt. Eine Frau war Presseattachée in Tokio vom Mai bis Oktober 1920, eine andere war Presseberichterstatteerin in Rumänien vom April bis Juli 1920, eine dritte war Botschaftssekretärin in Budapest vom Dezember 1919 bis Oktober 1920. Zwei von ihnen wurden nachher in das Zentralbüro des Auswärtigen Amtes übernommen.

Auf der Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes in Washington im Jahre 1919 war eine Frau in der Gruppe der tschechischen Arbeiter als Sachverständige für Mutter- und Kinderschutz, Achtstundentag usw., vertreten. In Genf wirkte 1921 eine Frau in der gleichen Gruppe als Sachverständige für Arbeiterinnenfragen in der Landwirtschaft mit und ebenfalls 1929 in Genf als Sachverständige für den Achtstundentag, Nachtarbeit der Frauen, Arbeitsverbot der Frauen in gesundheitsgefährlichen Betrieben, Arbeitslohn von Frauen und Kindern.

Ungarn

Erwerb des Wahlrechts

Das wechselreiche politische Schicksal des Landes nach dem Kriege spiegelt sich auch in der Gestaltung des Wahlrechtes der Frauen wieder. 1917 war das Frauenwahlrecht zum ersten Male im Gesetzentwurf des Justizministers Wilhelm Vázsonyi enthalten, wurde zwar von der Majorität abgelehnt, aber erreichte eine ansehnliche Minorität aus Mitgliedern sämtlicher Parteien. Nach Beendigung des Krieges unter dem Károlyi-Regime — Ende 1918 — erhielten die Frauen das gleiche Wahlrecht wie die Männer. Da Teile des Landes besetzt waren, und politische Unruhen herrschten, konnte praktisch davon nicht Gebrauch gemacht werden. Nach dem Sturz der Republik und der darauffolgenden Räteregierung wurde den Frauen im Jahre 1920 auf Grund einer ministeriellen Verordnung das gleiche Wahlrecht

wie den Männern gegeben und auch in demselben Jahr zum ersten Mal zur Nationalversammlung ausgeübt. Das Mandat der ersten Nationalversammlung war in drei Jahren abgelaufen, ohne daß ein Wahlrechtsgesetz geschaffen worden wäre. So wurde die Wahl im Jahre 1923 wieder auf Grund einer ministeriellen Verordnung vorgenommen. Diese Verordnung schuf ein beschränktes ungleiches und öffentliches Wahlrecht; nur in der Hauptstadt und einigen größeren Provinzstädten blieb es geheim. Bei den Männern war es an das Alter von 24 Jahren und eine vierklassige Schulbildung, bei den Frauen dagegen an das Alter von dreißig Jahren und eine sechsklassige Schulbildung gebunden. Diese Verordnung erhielt ohne wesentliche Abänderung im Jahre 1925 Gesetzeskraft.

Ausübung des Wahlrechts

Nur in der Hauptstadt, ihrer Umgebung und sieben Städten gilt das geheime und proportionale Wahlrecht und auch der Wahlzwang. Allerdings wird eine so große Zahl von Unterschriften unter den einzureichenden Listen verlangt, daß man kaum noch von geheimer Wahl sprechen kann, und daß schwächeren Parteien der Wahlkampf sehr erschwert wird. So wurde dadurch bei der letzten Wahl die den Frauen gutgesinnte Kossuth-Partei ganz vernichtet.

Bei den Wahlen zur zweiten Nationalversammlung wurden 1 519 258 Wähler und 862 340 Wählerinnen festgestellt. Es wurde zum ersten Male auf Grund des beschränkten Wahlrechtes gewählt.

Weibliche Abgeordnete

Bisher war immer nur eine weibliche Abgeordnete im Parlament vertreten, unabhängig davon, ob das allgemeine oder das beschränkte Wahlrecht in Kraft war. Der ersten Nationalversammlung gehörte das weibliche Mitglied der christlich-sozialen Partei an und den beiden weiteren Nationalversammlungen eine Sozialdemokratin, Frau Anna Kéthly. 1923 war ihre Wahl einem Zufall zu verdanken; sie kandidierte als vierte auf der Liste und nur dadurch, daß ihre Vormänner schon in der Provinz gewählt wurden, gelangte sie zu einem Mandat. 1926 war Frau K. Listenführerin und damals schon so hoch geschätzt, daß ihretwegen manche Stimme, die sonst einer anderen Partei zugefallen wäre, der sozialdemokratischen Liste gegeben wurde. Frau K. dient nicht nur ihrer Partei sondern allen Fraueninteressen und besonders auch dem Friedensgedanken.

Die weiblichen Kandidaten erhalten vorläufig schlechte Plätze auf der Liste, sie werden nur als Ersatzmitglieder oder nur pro forma an ganz aussichtsloser Stelle, bloß um Frauenstimmen zu erhalten, aufgestellt. Die Männer haben wohl keine prinzipielle Abneigung gegen weibliche Kandidaturen, aber sie können

sich aus Egoismus nicht entschließen, den Frauen Mandate freizugeben. Die Frauenkandidaturen bewegen sich in absteigender Linie. Die Regierungspartei hatte nur bei der Wahl zur ersten Nationalversammlung eine Kandidatin aufgestellt, die auch gewählt wurde. Die demokratische Partei hatte bei der ersten Wahl drei Kandidatinnen, bei der zweiten nur Ersatzmitglieder. Die sozialdemokratische Partei hatte bei der zweiten Wahl zwei Kandidatinnen für den Budapester Wahlbezirk, von denen eine gewählt wurde. 1926 kandidierten im Budapester Wahlbezirk 5 Frauen und eine in der Provinz. Die Budapester Kandidatin wurde wiedergewählt. Die Frauen haben manche Kämpfe bestehen müssen. So drohte 1925 ein großer Rückschlag, die Entziehung des passiven Wahlrechtes in der Kommunalverwaltung der Hauptstadt; er wurde aber durch eine energische Agitation der Frauenvereine vereitelt.

Oktober 1928 lag dem Parlament ein Gesetzentwurf der Regierung zu den lokalen Wahlen der Provinz vor, der nur das aktive Wahlrecht der Frau enthielt.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Die Frauen arbeiten in starkem Maß in den Parteien mit und leisten sehr gute Dienste. Die Frauenorganisation der Vereinigten Christlichen Partei wird von der Regierung moralisch und finanziell unterstützt; sie arbeitet ziemlich selbständig. Die ernsteste Arbeit leisten die Frauen in der sozialdemokratischen Partei. Ebenso wie in der demokratischen Partei widmen sie ihre Kräfte hauptsächlich der Erziehungs- und Werbearbeit.

Die neutralen Frauenvereine treten für die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben und auch für die Erhöhung der weiblichen Kandidaturen ein.

Frauentätigkeit beim Völkerbund usw.

Der Feministenverein suchte bei der Regierung auf eine Frauenvertretung in der Delegation zum Völkerbund hinzuwirken, aber zuerst ohne Erfolg. Erst 1928, nachdem auch die sozialdemokratische Partei gefordert hatte, daß eine Sozialistin als Sachverständige zur Mitwirkung herangezogen würde, ernannte die Regierung Gräfin Apponyi, die Vizepräsidentin des Ungarischen Frauenbundes, zur Ersatzdelegierten in der Generalversammlung des Völkerbundes.

Gräfin A. wirkte auch als Sachverständige für Fragen der Versicherung und des Lohnminimums auf der Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes im Jahre 1927 mit.

Die ungarischen Frauen sind noch nicht einmal zum Studium der Staats- und Rechtswissenschaft auf der Universität und der Rechtsakademie zugelassen, der ersten Vorbedingung für die höhere Beamtenlaufbahn. Der Feministenverein tritt immer wieder für diese Zulassung ein.

Vereinigte Staaten von Amerika

Ausübung des Wahlrechts

Nach den Mitteilungen des Woman's Journal ist die Beteiligung der Frauen an der letzten Wahl im November 1928 um etwa 40—50%, verglichen mit 1924, gestiegen, und es wird allgemein hervorgehoben, daß sie einen merkbaren Einfluß auf den Ausgang der Wahl ausgeübt hat. Vorher scheint die Wahlbeteiligung geringer als in der Mehrzahl der europäischen Staaten mit Frauenstimmrecht gewesen zu sein. Da eine Sonderung der Stimmen von Männern und Frauen nicht vorgenommen wird, können aber darüber keine genauen Angaben gemacht werden.

Im Einzelstaat Illinois wurde 1920 eine Sonderzählung der Frauen- und Männerstimmen veranstaltet. Dabei ergab sich, daß von den wahlberechtigten Männern 74,7% von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hatten, aber von den wahlberechtigten Frauen nur 46,6%. Von den gesamten Wahlberechtigten in Höhe von 3 462 573 waren 1 708 498 Frauen — beinahe 50% — aber die Wahlbeteiligung der Frauen von den Gesamtwählern betrug nur 38%.

Weibliche Abgeordnete

Die Zahl der weiblichen Abgeordneten im Repräsentantenhaus ist auffallend gering. Zuerst war nur ein weibliches Mitglied im Parlament, bis 1928 stieg die Zahl auf 4 und im November 1928 wurden 8 weibliche Abgeordnete bei einer Gesamtzahl von 435 Abgeordneten gewählt.

In den Parlamenten der Einzelstaaten waren von 1925 bis 1928 insgesamt zwischen 126—128 weibliche Abgeordnete, und bei der letzten Wahl im November 1928 stieg die Zahl auf 145.

Die Zahl der weiblichen Abgeordneten erscheint um so unbedeutender, je mehr man die Stellung der Frauen im Berufsleben überhaupt und ihre Wirksamkeit auf staatlichem und kommunalem Gebiet ins Auge faßt. Eine Frau, Mrs. Nelly Taylor Robb war während einer Wahlperiode Gouverneur des Staates Wyoming. Es ist das höchste, auf Wahl beruhende Staatsamt des Einzelstaates. Auf die Frage, warum von einer Wiederwahl abgesehen wurde, lautete die Antwort, daß man mit ihrer Amtsführung sehr zufrieden war, und sie sich hohen Ansehens erfreute, aber daß sie wahrscheinlich nicht wiedergewählt wurde, weil sie Demokratin, und Wyoming ein streng republikanischer Staat ist; vielleicht aber auch, weil sie nicht genug Politik trieb

(„she did not sufficiently play politics“). Diese Äußerung wird den Schlüssel zu manchen Schwierigkeiten bieten, die das politische Leben den Frauen entgegenstellt.

Fünf Staaten, Delaware, Kentucky, New-York, New-Mexico und South-Dakota, haben weibliche Staatssekretäre gewählt und dergl. mehr.

Gründe für die geringe Zahl der weiblichen Abgeordneten

Der wichtigste Grund scheint der noch geringe Einfluß der Frauen in den beiden führenden Parteien — der demokratischen und der republikanischen — zu sein; denn der entscheidende Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Kandidaten ist in den meisten Fällen ihr Einfluß in den Reihen einer der beiden großen Parteien. So haben zwar die Frauen in einem Drittel der Staaten in den größeren Parteiausschüssen eine angemessene Vertretung, zum Teil auf Grund der Parteisatzung, zum Teil auf Grund von Staatsgesetzen. Der republikanische Nationalausschuß zählt in seiner Verwaltungskommission 19 Mitglieder, unter denen 8 Frauen sind, aber alle Parteiämter — außer zwei unbedeutenderen — haben Männer inne. In dem demokratischen Nationalausschuß sind überhaupt alle Verwaltungsämter mit Männern besetzt. Die Zahl der weiblichen Delegierten zu den Parteikonventen steigt, aber obwohl sie der Zahl nach hinreichend vertreten sind, kommen sie nicht in die ausschlaggebenden Ausschüsse hinein.

Ob auch das Bestehen der Einerwahlkreise in den Vereinigten Staaten die Zahl der weiblichen Abgeordneten entscheidend beeinflußt, kann nicht gesagt werden, da keine Äußerungen hierüber vorliegen.

Mitarbeit der Frauen in den Parteien und bei der Wahl

Bei den Wahlen helfen die Frauen in großer Zahl. Sie wirken in den Wahlausschüssen mit, als Beobachter bei den Wahlen und besonders bei der Agitationsarbeit.

Die beiden großen Parteien der Republikaner und der Demokraten haben eigene Frauenklubs, um die Frauen stärker zur Mitarbeit heranzuziehen.

In ganz hervorragender Weise wirken neutrale Frauenvereine, in erster Reihe the League of Women Voters, bei der politischen Propaganda und Erziehungsarbeit unter den Frauen mit. Die Arbeit setzt nicht erst kurz vor den Wahlen ein, sondern sie sucht das ganze Jahr hindurch das politische Interesse der Frauen zu beleben und zu entwickeln, und durch Erziehungsarbeit das politische Verständnis zu erhöhen. Die in dem beantworteten Fragebogen angeführte, höchst mannigfaltige Pro-

pagandaarbeit der ebengenannten Liga ist ein neuer Beweis für die Phantasie und die praktische Begabung der Angelsachsen auf diesem Gebiete, für die sinnfällige und oft humoristische Methode der Propaganda. Im Jahre 1924 überreichte die Liga den Parteiprogramm-Kommissionen der Republikaner und Demokraten, die mehrfach zu Konventen zusammengetreten waren, Resolutionen oder Grundsätze zur internationalen Zusammenarbeit, um Kriege zu verhindern.

Wirksamkeit der Frauen im eigenen Staat

Die Frauen sind grundsätzlich seit 1920 zu allen Ämtern — das des Präsidenten eingeschlossen — zugelassen und haben sich, wie schon darauf hingedeutet, in hervorragenden Staats- und Kommunalämtern allgemeine Hochachtung erworben.

Im Staate Minnesota bekleideten, nach einer Zusammenstellung, im Jahre 1926 125 Frauen Staatsämter auf Grund von Wahl und im Jahre 1927 schon 209. Die Besetzung von Kommunalämtern mit Frauen stieg in dem gleichen Zeitraum um 129%. Der Staat Michigan zählte über 400 Frauen in Ämtern auf Grund von Wahl und Ernennung. Zu dieser Gruppe gehörte ein weiblicher Staatssekretär für Arbeit und ein weiblicher Nachlaßrichter. Die höchste richterliche Stellung, die eine Frau in den Vereinigten Staaten eingenommen hat, bekleidet Miß Florence E. Allen am obersten Gerichtshof des Staates Ohio. Frauen sind auch als Richter an einigen städtischen Gerichtshöfen tätig; zwei Frauen führen den Vorsitz an den Jugendgerichtshöfen in Chicago und Washington.

In ungefähr zehn Städten verschiedener Staaten wurden Frauen zum Amt des Bürgermeisters berufen und zu anderen führenden kommunalen Stellungen.

Man schätzt, daß ungefähr 1500 Frauen in hohen Ämtern der Einzelstaaten tätig sind und wenigstens 25 Frauen in hohen Ämtern des Bundesstaates auf Grund von Ernennung. So ist Mrs. Mabel Walker Willebrandt im Justizministerium der Vereinigten Staaten Unter-Kronanwalt. Im Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten ist Miß Grace Abbott Leiter der Abteilung für Kinder-, und Miß Mary Anderson der Abteilung für Frauenarbeit.

Frauentätigkeit im Dienste des Staates

Die Vereinigten Staaten sind der erste und bisher auch einzige Staat, der Frauen in dem höheren diplomatischen und konsularischen Dienst beschäftigt. Im allgemeinen werden die Stellungen — mit Ausnahme der höchsten — auf Grund von Konkurrenzprüfungen besetzt und nur gelegentlich wird davon

abgewichen. Miß Lucille Atcherson war von 1922—1927 zuerst in der amerikanischen Gesandtschaft in Bern und nachher in Panama tätig. Miß Pattie Field wurde im August 1925 zum Vizekonsul in Amsterdam ernannt. Miß Francis Willis wird im Auswärtigen Amt in Washington beschäftigt. Außerdem sind Frauen als Handelskommissare in Rom und Shanghai tätig.

Die Vereinigten Staaten sind nicht Mitglied des Völkerbunds.

Miß Grace Abbot war inoffiziell als Sachverständige in der Kommission des Völkerbundes für Fragen des Mädchenhandels und für Kinderwohlfahrt tätig. Miß Julia Lathrop ist Beisitzer in der Kommission für Kinderwohlfahrt. Miß G. Abbot wurde von der Regierung und Miß J. Lathrop von the American National Conference of Social Workers ernannt.

Dr. Alice Hamilton, Hilfsprofessor (assistant professor) für Gewerbe-Hygiene an der Harvard-Universität wirkt in der Kommission des Völkerbundes für Hygiene mit.

So haben die Frauen im öffentlichen Leben der Vereinigten Staaten Aufgaben mit weitreichender Verantwortung, die ein hohes Können verlangen, zu erfüllen.

RICHARD FÄNGER
Charlottenburg, Krumme Straße 2

PAMPHLET